

556. (Abt. 4, Zl. 48 G 65/6-1927.)**Gesetz**

vom

betreffend die Einhebung von Abgaben für die freiwillige Aufnahme und für die
Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Heimatrechtsgebühren, Ab-
gaben für die freiwillige
Aufnahme und für die
Zusicherung der Aufnahme.
(Edtg.-Blg. Nr. 165.)

§ 1.

Die Gemeinden Steiermarks können auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses für die bei Abgang der Voraussetzungen der §§ 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, RGBl. Nr. 222, oder des § 4 des Gesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 286, freiwillig erfolgende Aufnahme in den Heimatverband sowie für alle Fälle der Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband in die Gemeindegasse fließende Abgaben in dem in den §§ 2 und 5 festgesetzten Ausmaße einheben.

Eine für die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband geleistete Abgabe ist jedoch seitens der Gemeinde zurückzuerstatten, wenn die betreffende Person die österreichische Bundesbürgerschaft nicht erlangen sollte.

§ 2.

Das Ausmaß dieser Abgabe beträgt:

A. Bei der freiwilligen Aufnahme in den Heimatverband:

- a) für die Landeshauptstadt Graz 1000 S;
- b) für die sonstigen Stadtgemeinden, die Marktgemeinden und die Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern 600 S;
- c) für alle übrigen Gemeinden 300 S.

B. Bei der Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband:

- a) für die Landeshauptstadt Graz 2000 S;
- b) für die sonstigen Stadtgemeinden, die Marktgemeinden und die Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern 1200 S;
- c) für alle übrigen Gemeinden 600 S.

§ 3.

Die Gemeinderatsbeschlüsse auf Einhebung dieser Abgaben bedürfen, soweit es sich um Gemeinden der Gruppen b und c handelt, der Zustimmung der Landesregierung.

§ 4.

Dem Gemeinderate bleibt es vorbehalten, im einzelnen Falle unter Bedachtnahme auf die Vermögens-, Familien- und Einkommensverhältnisse des Heimatrechtwerbers die Abgabe entsprechend herabzusetzen.

§ 5.

Bei einem Jahreseinkommen von mehr als 20.000 S kann die Abgabe bis zum Doppelten des im § 2 festgesetzten Ausmaßes erhöht werden.

§ 6.

Die Gesetze vom 11. März 1904, LGBl. Nr. 48, und vom 3. April 1921, LGBl. Nr. 174, treten außer Wirksamkeit.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

557. (Abt. 4, Zl. 48 Wa 14/2-1927.)

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung von Abgaben für die Beistellung von Wachorganen bei öffentlichen Veranstaltungen durch die steirischen Gemeinden.

Wachorgane, Abgaben für die Beistellung von Wachorganen bei öffentlichen Veranstaltungen. (Edig.-Blg. Nr. 175.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Gegenstand der Abgabe.

Die Gemeinden Steiermarks sind bis 31. Dezember 1929 berechtigt, mit Bewilligung der Landesregierung zur teilweisen Befreiung der Kosten für die Beistellung von Wachorganen bei Konzerten und Bällen, Kino- und Varietévorstellungen, Theatervorstellungen, öffentlichen Vorträgen und sonstigen Kunstveranstaltungen sowie bei volksbildenden Veranstaltungen in die Gemeindekasse fließende Abgaben einzuheben.

§ 2.

Höhe der Abgaben.

(1) Das Höchstausmaß der von der Landesregierung zu bewilligenden Abgaben beträgt für jede Veranstaltung:

- | | |
|--|------|
| a) von Konzerten und Bällen | 20 S |
| b) von Kino- und Varietévorstellungen | 15 S |
| c) von Theatervorstellungen | 10 S |
| d) von öffentlichen Vorträgen und sonstigen Kunstveranstaltungen | 5 S |
| e) von volksbildenden Veranstaltungen | 1 S |

(2) Für die Bewilligung zur Einhebung von Abgaben in einem höheren Ausmaße ist ein Landesgesetz erforderlich.

§ 3.

Abfindung.

Den Gemeinden steht es frei, die Abgabe im Wege der Abfindung mit den abgabepflichtigen Veranstaltern einzuheben.

§ 4.

Anmeldepflicht.

Jeder Unternehmer von Veranstaltungen der im § 1 bezeichneten Art hat diese vor Beginn der Veranstaltung dem Gemeindeamte anzuzeigen.

§ 5.

Bemessung der Abgabe.

Das Ausmaß der Abgabe ist für jeden einzelnen Fall, je nach der Größe der Veranstaltung, nach Maßgabe des der Gemeinde bewilligten Höchstausmaßes der Abgabe vom Gemeindeamte zu bemessen.

§ 6.

Zwangsweise Einbringung.

Rückständige Abgabebeträge können im Verwaltungswege oder auf gerichtlichem Wege eingebracht werden.

§ 7.

Verjährung.

Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes sind die für die direkten Steuern geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 8.

Wirksamkeitsbeginn.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1927 in Kraft.

558.

(Abt. 4, Zl. 48 S 16/4-1927.)

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung von Gemeindezuschlägen zu den Eintrittsgebühren in der Lurgrotte durch die Marktgemeinden Semriach und Peggau.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Den Marktgemeinden Semriach und Peggau im Gerichtsbezirke Frohnleiten wird bis Ende des Jahres 1929 die Bewilligung zur Einhebung von Zuschlägen zu den Eintrittsgebühren in der Lurgrotte im Ausmaße von 10 (zehn) Prozent derselben erteilt.

§ 2.

Der Eigentümer der Lurgrotte ist verpflichtet, die Höhe des von den Marktgemeinden Semriach und Peggau eingehobenen Zuschlages zu den Eintrittsgebühren in die Grotte auf den Eintrittskarten ersichtlich zu machen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1927 in Wirksamkeit.

559.

(Abt. 4, Zl. 49 G 63/2-1927.)

Der § 1 des vom steiermärkischen Landtag am 24. Juli 1902 beschlossenen Statutes der auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 27. Mai 1902, LG.- u. VB. Nr. 24, eingesetzten Kontrollkommission für das 14-Millionen-Kronen-Anlehen der Stadt Graz hat in Zukunft zu laufen wie folgt :

Semriach, Peggau, Einhebung von Gemeindezuschlägen zu den Eintrittsgebühren in der Lurgrotte. (Edtg.-Blg. Nr. 180.)

Graz, Stadtgemeinde, Kontrollkommission für das 14-Millionen-Kronen-Anlehen. (Edtg.-Bl.-Zl. 639.)

§ 1.

Bildung der Kontrollkommission.

Die Bildung der Kontrollkommission erfolgt in der Art, daß das nach § 6 des Gesetzes vom 27. Mai 1902, LG.- u. WB. Nr. 24, vom steiermärkischen Landesauschuß zu entsendende Mitglied von der steiermärkischen Landesregierung gewählt wird, das von der k. k. steiermärkischen Statthalterei zu entsendende Mitglied vom Landeshauptmann bestellt wird und der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz das von ihm zu entsendende Mitglied der Landesregierung bekanntgibt."

560. (Abt. 4, Zl. 48 Ko 8/2-1927.)

Gesetz

vom

wirksam für das Land Steiermark, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Übertragung oder Verpachtung bestimmter Erwerbsunternehmungen (Konzessionsübertragungsabgabe).

Konzessionsübertragungs-
abgabe. (Edtg.-Blg. Nr.
178.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Gegenstand der Abgabe.

Die Gemeinden Steiermarks sind bis 31. Dezember 1929 berechtigt, mit Bewilligung der Landesregierung von der Übertragung oder Verpachtung nachstehender Erwerbsunternehmungen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes in die Gemeindekasse fließende Abgaben einzuheben. Diese Erwerbsunternehmungen sind :

Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien, Buchhandlungen einschließlich der Antiquarbuchhandlungen, Kunsthandlungen, Musikalienhandlungen, Leihbibliotheken, Lesekabinette, Stellwagenunternehmungen, Rauchfangkehrergewerbe, Abdeckergewerbe, Trödlergewerbe, Pfandleihergewerbe, Gast- und Schankgewerbe, Dienst- und Stellenvermittlungen, Leichenbestattungsunternehmungen, Verkauf von Giften und zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, Vermittlungen in anderen als Handelsgeschäften, Unternehmungen zur Erzeugung und Leitung von Elektrizität, Informationsbureaus zum Zwecke der Auskunftserteilung über die Kreditverhältnisse, Reisebureaus, Telegraphenagenturen, Telegraphenbureaus und Telephonkorrespondenzbureaus, Privatdefektivunternehmungen, Handel mit Zelluloidabfällen, Erzeugung von Zündwaren, Verarbeitung von Erdöl und Vertrieb von Petroleum mittels Tankwagen, Sodawassererzeugung, Anbiefung persönlicher Dienste an nichtöffentlichen Orten (sofern sie unter Verwendung von Hilfskräften betrieben wird), Erwerbung von aus dem Frachtgeschäfte stammenden Forderungen gegen Transportunternehmungen behufs Geltendmachung für eigene Rechnung, Kinematographenunternehmungen und Apotheken.

§ 2.

Höhe der Abgabe.

(1) Die der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmungen werden zwecks Bemessung der Konzessionsübertragungsabgabe in vier Abgabeklassen eingereiht.

Das Höchstaussmaß der von der Landesregierung im Sinne des § 1 dieses Gesetzes im eigenen Wirkungskreise zu bewilligenden Abgaben beträgt:

in der 1. Klasse	180 S
„ „ 2. „	120 „
„ „ 3. „	60 „
„ „ 4. „	30 „

Die Einreihung erfolgt nach der für das vorhergehende Steuerjahr vorgeschriebenen allgemeinen Erwerbsteuer, ohne Bundes- und sonstige Zuschläge. Es werden eingereiht:

a) Unternehmungen mit einem Erwerbsteuerfah über 100 S in die 1. Klasse, Unternehmungen mit einem Erwerbsteuerfah von 50 S bis 100 S in die 2. Klasse,

Unternehmungen mit einem Erwerbsteuerfah von 10 S bis 50 S in die 3. Klasse und

Unternehmungen mit einem Erwerbsteuerfah bis 10 S in die 4. Klasse;

b) neuentstehende Unternehmungen werden bis zur Bemessung der Erwerbsteuer in jene Klasse eingereiht, die sich aus dem Vergleich mit andern gleichartigen Unternehmungen ergibt;

c) bei den nach § 85 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220 (Personalsteuergesetz), begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 9 S;

d) bei allen anderen, dem zweiten Hauptstücke des Personalsteuergesetzes unterliegenden Unternehmungen 180 S.

(2) Ist nur ein Zweig eines Unternehmens, für das die Erwerbsteuer einheitlich bemessen ist, abgabepflichtig, so kann die Abgabe in einem Bruchteile der vorstehenden Sätze, der dem Verhältnisse des Ertrages des abgabepflichtigen Zweiges der Unternehmung zum Ertrage des ganzen Unternehmens entspricht, bemessen werden.

(3) Werden mehrere von ein und derselben Person betriebene abgabepflichtige Unternehmungen übertragen oder verpachtet, so ist, auch wenn für alle diese Unternehmungen die Erwerbsteuer einheitlich bemessen ist, die Abgabe für jede Unternehmung im vollen Ausmaße zu entrichten. Sind diese Unternehmungen in einer einheitlichen Betriebsstätte vereinigt, so kann, wenn die Erwerbsteuer einheitlich bemessen ist, die Abgabe bis zum einfachen Betrage ermäßigt werden.

(4) Bei Verpachtungen ist die halbe Abgabe zu entrichten. Zwangsverpachtungen unterliegen der Abgabe nicht.

(5) Der Übergang eines Unternehmens gemäß § 56, Absatz 4, 5 und 6 der Gewerbeordnung, einer Apotheke nach § 15, Absatz 2 bis 4, des Apothekengesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5 aus 1907 sowie der Übergang einer Kinolizenz nach § 10 der Ministerialverordnung vom 18. September 1912, RGBl. Nr. 191, desgleichen Übertragungen und Verpachtungen zwischen Ehegatten und zwischen Verwandten ersten Grades, begründen keine Verpflichtung zur Leistung der Abgabe.

(6) Für Bewilligungen zur Einhebung von Abgaben in einem höheren Ausmaße ist ein Landesgesetz erforderlich.

§ 3.

Abgabepflicht.

(1) Die Abgabe ist von dem zu entrichten, der das Unternehmen überträgt; jedoch haftet der Übernehmer mit ihm zur ungeteilten Hand.

(2) Die Abgabe für Verpachtungen hat der Pächter zu entrichten.

§ 4.

Ausnahmen.

Von der Abgabe sind gesetzlich befreit alle Übertragungen oder Verpachtungen, bei denen der Bund, das Land Steiermark oder die zur Einhebung der Abgabe berechnete Gemeinde und die Bezirke selbst als Übernehmer oder Pächter beziehungsweise als Übergeber auftreten.

§ 5.

Entrichtung der Abgabe.

Die Abgabe ist mit der Erteilung der Berechnung fällig und beim zuständigen Gemeindeamte zu entrichten.

§ 6.

Zwangsweise Einbringung.

Rückständige Abgabebeträge können im Verwaltungswege oder im gerichtlichen Wege eingebracht werden.

§ 7.

Verjährung.

Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes sind die für die direkten Steuern geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 8.

Wirksamkeitsbeginn.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1927 in Kraft.

561.

(Abt. 4, Zl. 48 Ki 12/3-1927.)

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung einer Auflage für den Verbrauch elektrischen Stromes im Gebiete der Stadtgemeinde Knittelfeld.

Knittelfeld, Stadtgemeinde,
Einhebung einer Auflage
für den Verbrauch elek-
trischen Stromes. (Edtg.-
Btg. Nr. 181.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Der Stadtgemeinde Knittelfeld wird die Bewilligung erteilt, vom 1. Jänner 1927 anfangen von den Verbrauchern elektrischen Stromes im Gemeindegebiete der Stadt Knittelfeld eine Auflage von 20 Prozent des durch Stromabnehmer tatsächlich entrichteten oder für den Verbrauch selbst erzeugten Stromes vergleichsweise berechneten Strompreises zugunsten der Gemeindekasse einzuhoben.

§ 2.

Die Einhebung der Auflage von den Abnehmern elektrischen Stromes und die Abfuhr der eingehobenen Beträge an die Gemeinde hat durch das den elektrischen Strom liefernde Elektrizitätswerk (Stromlieferer) unter Aufsicht der Gemeinde gegen eine Entschädigung von 2 Prozent der eingehobenen Aufgabebeträge zu erfolgen. Neben den Aufgabepflichtigen haftet das Elektrizitätswerk der Gemeinde für die

schuldigen Auflagenbeträge. Für den von den Verbrauchern selbsterzeugten elektrischen Strom ist die Auflage unmittelbar beim Stadtgemeindeamt einzuzahlen. Einkommen, wonach die Abgabe für eine bestimmte Zeit pauschaliert wird, sind zulässig.

§ 3.

Die Durchführungsverordnung zu diesem Gesetze (Auflageordnung) ist von der Landesregierung zu erlassen.

§ 4.

Das Recht zur Einhebung der Auflage erlischt in dem Zeitpunkte, in welchem der Verbrauch der elektrischen Energie als Abgabequelle für Zwecke des Landes nutzbar gemacht werden sollte, jedenfalls aber mit 31. Dezember 1928.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verlautbarung im Landesgesetzblatte in Kraft.

562.

Dem Begehren des Bezirksgerichtes Leoben vom 13. Dezember 1926, Zahl U 1865/26/2, Etl. G.-Zl. 644, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Johann Leichin wird keine Folge gegeben.

Leichin Johann, Abg., strafgerichtliche Verfolgung.
(Etlg.-Zl.-Zl. 644.)

563.

(Abt. 4, Zl. 48 G 15/5-1927.)

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung von Mahngebühren und Verzugszinsen bei Rückständen an ausschließlichen Gemeindeabgaben durch die steiermärkischen Gemeinden.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Mahngebühren.

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, bis 31. Dezember 1929 bei Rückständen an ausschließlichen Gemeindeabgaben, die seit mindestens acht Tagen fällig sind, von den säumigen Abgabepflichtigen anlässlich der Übermittlung einer Zahlungsaufforderung (Mahnung) eine einmalige Mahngebühr einzuheben.

(2) Das Höchstausmaß der Mahngebühr beträgt 1 Prozent des Rückstandes, jedoch mindestens 50 g; sie ist auf einen durch 10 teilbaren Groschenbeitrag nach unten abzurunden.

§ 2.

Verzugszinsen.

(1) Die Gemeinden Steiermarks sind bis 31. Dezember 1929 berechtigt, bei Rückständen an ausschließlichen Gemeindeabgaben von den säumigen Abgabepflichtigen Verzugszinsen einzuheben.

(2) Das für die bundesstaatlichen Gebühren und Abgaben jeweils geltende Ausmaß der Verzugszinsen hat auch bei Rückständen an ausschließlichen Gemeindeabgaben zu gelten.

(3) Kalendermonate, innerhalb deren die Säumnis nicht mehr als 15 Tage beträgt, bleiben unberücksichtigt, sonst werden angefangene Kalendermonate als ganze

Mahngebühren und Verzugszinsen, Einhebung bei Rückständen an ausschließlichen Gemeindeabgaben.
(Etlg.-Blg. Nr. 179.)

gezählt. Teilbeträge des Rückstandes von weniger als 10 S bleiben unberücksichtigt. Die sich ergebenden Verzugszinsen sind auf einen durch 10 teilbaren Groschenbetrag nach unten abzurunden; Verzugszinsen, die weniger als 1 S betragen, werden vernachlässigt.

§ 3.

Zwangsweise Einbringung.

Die auf Grund dieses Gesetzes einzuhebenden Mahngebühren und Verzugszinsen können auf Grund eines vom Bürgermeister bestätigten Rückstandsausweises, der von der Landesregierung hinsichtlich seiner Fälligkeit zu überprüfen ist, im gerichtlichen Wege durch Zwangsvollstreckung hereingebracht werden, wenn gegen die Vorschreibung der Abgabe keine Beschwerde erhoben wurde.

§ 4.

Verjährung.

Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes sind die für die direkten Steuern geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

564. (Abt. 4, Zl. 48 G 54/4-1927.)

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung von Zuschlägen zum Gebührenäquivalent durch die Stadtgemeinde Graz.

Graz, Stadtgemeinde, Einhebung von Zuschlägen zum Gebührenäquivalent. (Edtg.-Blg. Nr. 176.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Der Stadtgemeinde Graz wird zur teilweisen Deckung des Gebarungsabganges im ordentlichen städtischen Haushalte die Bewilligung erteilt, in den Jahren 1927, 1928, 1929 und 1930 einen 100prozentigen Zuschlag zum Gebührenäquivalent einzuheben.

565. (Abt. 1, Zl. 66 G 33/2-1927.)

Landesangestellte, Anwendung des Bundesgesetzes vom 10. Dezember 1926, BGBl. Nr. 364. (Edtg.-Blg. Nr. 184 und Edtg.-Cl.-Zl. 651.)

Zu Kapitel 2.

a) Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 10. Dezember 1926, BGBl. Nr. 364 (Gehaltsgezetznovelle), sind sinngemäß auf die in Verwendungsgruppen und Dienstklassen eingereihten aktiven Landesangestellten mit der Ausnahme anzuwenden, daß die lineare 12 $\frac{1}{2}$ prozentige Bezugserhöhung nicht zugestanden wird.

b) Die bezüglich der Pensionisten im zitierten Bundesgesetz getroffenen Bestimmungen finden für alle jene Landespensionsparteien Anwendung, welche bisher keine lineare Erhöhung der Pensionsgrundlage gegenüber den bundesgesetzlichen Bestimmungen erhalten haben.

c) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Laufe des Jahres 1927 den Landesangestellten dann Notstandsaushilfen zu bewilligen, wenn durch besondere Sparsamkeit ein entsprechender Betrag aus dem vom Landtage in einem der Titel des Landesvoranschlages bewilligten Sachverfordernis für die Landesämter erspart werden kann.

Hiedurch erledigt sich die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 651.

566. (Abt. 1, Zl. 66 B 40/3-1927.)**Zu Kapitel 2.**

Da an Stelle der Kommissionskostenrückerlässe Bauschgebühren eingeführt worden sind, wird die Landesregierung ermächtigt, zur Bedeckung der gesamten Kommissionskosten diese Bauschgebühren zu verwenden.

Dies gilt auch bezüglich aller jener Kapitel, in denen Reisekosten enthalten sind.

Bauschgebühren, Einführung an Stelle der Kommissionskostenrückerlässe und Reisekosten. (Edtg.-Blg. Nr. 184.)

567. (Abt. 5, Zl. 247 D 17/1-1927.)**Zu Kapitel 5, Titel 1 B, Rubrik 2 und 3.**

Den Gesuchstellern um eine Subvention zu Drainagen steht es frei, die Subvention oder den Anspruch auf ein Darlehen zu wählen. Der zinsfreie Zeitraum wird von drei Jahren auf fünf Jahre verlängert, jedoch soll die derzeitige Subvention bei Drainagen 40 Prozent, bei Rutschungen 60 Prozent nicht überschritten werden.

Drainagen-Subventionsgesuche. (Edtg.-Blg. Nr. 184.)

568. (Abt. 5, Zl. 275 L 59/3-1927.)**Zu Kapitel 5, Titel 7 A.**

Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung der Bekämpfung der Leberegelkrankungen im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 23. Dezember 1926 einen Betrag von 5000 S auf Rechnung der Gebirgsverwaltung des Jahres 1926 zu verausgaben.

Hiedurch entfällt die Einsetzung einer Erfordernispost im Landesvoranschlage 1927.

Leberegelkrankungen, Bekämpfung. (Edtg.-Blg. Nr. 184.)

569. (Abt. 5, Zl. 275 V 12/3-1927.)

In das Maximalbudget ist bei Kapitel 5, Titel 6, Rubrik 3, Absatz 7, der ursprünglich beabsichtigte Betrag von 45.000 S einzusetzen.

Zuchstiere, Beitrag an Gemeinden u. Stierhaltungsgenossenschaften zum Ankauf. (Edtg.-Blg. Nr. 184.)

570. (Abt. 5, Zl. 241 G 63/11-1927.)**Zu Kapitel 6, Titel 2 c.**

Die durch den notwendigen Umbau der Alpschule „Am Grabnerhofe“ erwachsenen Kosten, die gegenüber den im Voranschlage 1926 vorgesehenen Mitteln eine Überschreitung von 15.200 S bedeuten, werden zur Kenntnis genommen und der zur Deckung erforderliche Nachtragskredit für das Jahr 1926 von 15.200 S bewilligt.

Hiedurch erledigt sich die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 608.

„Am Grabnerhof“, Umbau der Alpschule. (Blg. Nr. 184 u. Edtg.-Zl. 608.)

571. (Abt. 6, Zl. 368 M 15/5-1927.)**Zu Kapitel 6, Titel 2 i.**

Die Ausführung der Bauarbeiten in St. Martin, die nach dem Voranschlage des Landesbauamtes mit einem Betrage von 65.000 S errechnet sind, werden in der Weise bewilligt, daß die Arbeiten im Frühjahr 1927 durchgeführt werden und die Bezahlung in drei verzinssichen Jahresraten erfolgt, deren erste im Jänner 1928 zu entrichten ist. Die Arbeiten sind im Offertwege zu vergeben.

St. Martin, Landesstelle für bäuerliches Fort- u. Volksbildungswesen, Ausführung von Bauarbeiten, Vorlage eines Gesetzentwurfes. (Edtg.-Blg. Nr. 184.)

572. (Abt. 6, Zl. 368 L 9/1-1927.)**Zu Kapitel 6, Titel 2 f.**

Die Landesregierung wird beauftragt, ehestens den Entwurf für ein Gesetz über die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen dem Landtage vorzulegen.

Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen, Vorlage eines Gesetzentwurfes. (Edtg.-Blg. Nr. 184.)

- 573.** (Abt. 6, Zl. 368 S 7/1-1927.)
- Säuglingspflege in St. Martin, Wiederaufnahme. (Edtg.-Blg. Nr. 184.)
- Zu Kapitel 6, Titel 2 f.**
- Die Landesregierung wird aufgefordert, die Wiederaufnahme der Säuglingspflege in St. Martin in die Wege zu leiten.
- 574.** (Abt. 5, Zl. 241 K 33/10-1927.)
- Kirchberg, Landwirtschaftsschule, Ausbau der Wasserleitung. (Edtg.-Blg. Nr. 184 und Edtg.-Gl.-Zl. 655.)
- Zu Kapitel 6, Titel 2 g.**
- Der Ausbau der Wasserleitung an der Landwirtschaftsschule Kirchberg wird zur Kenntnis genommen und hiefür ein Nachtragskredit von 23.000 S für 1926 bewilligt.
- Hiemit erledigt sich die Regierungsvorlage Einl.-Zl. 655.
- 575.** (Abt. 5, Zl. 241 M 15/1-1927.)
- Mariatrost, Übernahme der landwirtschaftlichen Haushaltungsschule Mariatrost durch das Land. (Edtg.-Blg. Nr. 184.)
- Zu Kapitel 6, Titel 2 i, Rubrik 3 a.**
- Die Landesregierung wird beauftragt, die Übernahme der landwirtschaftlichen Haushaltungsschule Mariatrost durch das Land in die Wege zu leiten.
- 576.** (Abt. 6, Zl. 362 A 1/4-1927.)
- Abstinentenbewegung, weitere Freistellung der Lehrer hiezu. (Edtg.-Blg. Nr. 184.)
- Zu Kapitel 6, Titel 5, Rubrik 11.**
- Der Lehrer für die Abstinentenbewegung wird auch weiter freigestellt.
- 577.** (Abt. 6, Zl. 362 U 1/2-1927.)
- Ursulinen-Konvent, Graz, Subvention. (Edtg.-Blg. Nr. 184 und Gl.-Zl. 597.)
- Zu Kapitel 6, Titel 5, Rubrik 6.**
- Hiedurch erledigt sich die Petition des Konventes der Ursulinen in Graz, Einl.-Zl. 597.
- 578.** (Abt. 5, Zl. 241 M 16/1-1927.)
- Landwirtschaftsschule im unteren Murtale, Errichtung. (Edtg.-Blg. Nr. 184.)
- Zu Kapitel 6, Titel 2.**
- Die Landesregierung wird beauftragt, ehestens sich mit der Frage der Errichtung einer Landwirtschaftsschule im unteren Murtale zu befassen.
- 579.** (Abt. 3, Zl. 138 L 2/10-1927.)
- Hartberg, Verlegung der Erziehungsanstalt für männliche Jugend. (Edtg.-Blg. Nr. 184 und 138.)
- Zu Kapitel 7, Titel 8, 4.**
- Die Landesregierung wird beauftragt, zwecks Verlegung der Erziehungsanstalt für männliche Jugend mit der Stadt Hartberg zu verhandeln, damit die Anstalt durch die Errichtung eines Neubaus mit dem Jugendheim in Hartberg verbunden wird. Die Landesregierung wird weiter beauftragt, Erhebungen in finanzieller Hinsicht zu pflegen und dem Landtage einen Antrag zu stellen.
- Hiedurch erledigt sich die Beilage Nr. 138.
- Zu Kapitel 7.**
- 580.** (L. N. D., Zl. 60 L 23/1-1927.)
- Lebensmitteleinkauf, aus inländischer Herkunft. (Edtg.-Blg. Nr. 184.)
- Die Landesregierung wird aufgefordert, Vorfrage zu treffen, daß die Landesanstalten beim Einkaufe von Lebensmitteln unbedingt auf die inländische Herkunft derselben achten.

581. (Abt. 2, Zl. 26 b 11/17-1927.)**Gesetz**

vom

womit Bestimmungen über die Ermäßigung der Landesgebäudesteuer für das Jahr 1927 getroffen werden.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Landesgebäudesteuer, Ermäßigung für das Jahr 1927. (Edtg.-Blg. Nr. 173 und 184.)

Im Jahre 1927 ist die Landesgebäudesteuer in demselben Ausmaße, wie sie mit Artikel III des Gesetzes vom 5. Juni 1926, LGBl. Nr. 25, für das Jahr 1926 festgesetzt worden ist, einzubeheben.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1927 in Wirksamkeit.

582. (Abt. 2, Zl. 25 c 5/20-1927.)**Gesetz**

vom

betreffend die Einziehung eines Teiles der Abgabenertragsanteile der Gemeinden Steiermarks, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, im Jahre 1927 zugunsten des Landes.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Abgabenertragsanteile, Einziehung eines Teiles der Gemeinden Steiermarks mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, im Jahre 1927, zugunsten des Landes. (Edtg.-Blg. Nr. 173 und 184.)

Von den Anteilen am Ertrage der gemeinschaftlichen Abgaben für das Jahr 1927, die auf Grund der Bestimmungen über die Abgabenteilung den Ortsgemeinden Steiermarks, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, für die Zeit vom 1. Jänner 1927 bis 31. Dezember 1927 gebühren, werden in jenen Gemeinden, in denen im Jahre 1926 Gemeindezuschläge zu den Landesrealsteuern bis einschließlich 200 Prozent eingehoben worden sind, 40 Prozent, in jenen Gemeinden, in denen im Jahre 1926 die Gemeindezuschläge zwischen 201 und 250 Prozent betragen haben, 10 Prozent, und in jenen Gemeinden, in denen die Gemeindezuschläge mehr als 250 Prozent betragen haben, 5 Prozent zugunsten des Landes eingezogen.

583. (Abt. 2, Zl. 26 K 5/14-1927.)**Gesetz**

vom

betreffend Abänderung des Gesetzes vom 12. Juni 1922, LGBl. Nr. 228, über die Einhebung einer Landesabgabe von Kraftfahrzeugen.

Artikel I.

Im § 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1922, LGBl. Nr. 228, über die Einhebung einer Landesabgabe von Kraftfahrzeugen, ist nach dem Punkte C ein Punkt D mit folgendem Wortlaut einzuschalten :

Kraftfahrzeuge, Gesetzesänderung über die Einhebung einer Landesabgabe. (Edtg.-Blg. Nr. 173 und 184.)

D. Für Personenkraftwagen, die in einer auf Grund des § 15, Punkt 4, der Gewerbeordnung betriebenen Personentransportunternehmung verwendet werden und mit Tachometeruhren ausgerüstet sind, ist ohne Rücksicht auf die Pferdestärke eine Pauschalabgabe von jährlich 70 S zu entrichten.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt sofort in Wirksamkeit.

584. (Abt. 4, Zl. 48 G 66/1-1927.)

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Vermietung von Wohnräumen (Fremdenzimmerabgabe) durch die Gemeinden, und betreffend Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen über die Einhebung einer Herbergsabgabe.

Fremdenzimmerabgabe, Einhebung einer Gemeindeabgabe und Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen über die Einhebung einer Herbergsabgabe. (Edtg.-Blg. Nr. 173 und 184.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Die steiermärkischen Gemeinden sind bis Ende des Jahres 1927 berechtigt, über Beschluß des Gemeinderates nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes in die Gemeindekasse fließende Abgaben für die Vermietung von Wohnräumen bis zum Höchstausmaße von 6 Prozent der im § 2 angeführten Bemessungsgrundlage einzuheben.

§ 2.

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Abgabe gilt das für die Benützung der Wohnräume vom Vermieter erzielte Entgelt. Als solches wird der Preis für die Benützung des Wohnraumes samt etwaigen Nebenräumen, zuzüglich des Entgeltes für alle allfälligen Nebenleistungen (Licht, Beheizung, Bedienung, Wäschebeifstellung, Kleider- und Wäschereinigung, Lift u. dgl.) verstanden. Die Verabreichung von Speisen und Getränken gehört nicht zu den Nebenleistungen.

(2) Auch wenn ein Wohnraum innerhalb 24 Stunden mehr als einmal vermietet wird, ist die Abgabe für jede einzelne Vermietung von dem hiefür zu entrichtenden Entgelt, einschließlich des Preises der Nebenleistungen, gesondert zu entrichten.

§ 3.

(1) Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet :

1. wer gewerbsmäßig Wohnräume vermietet (Hotels, Gasthöfe, Gasthäuser, Wirtschaften, Herbergen, Pensionen, Kurorte, Sanatorien u. dgl.). ;

2. wer Wohnräume in Privatwohnungen entgeltlich zu vorübergehendem Aufenthalte überläßt.

(2) Ein vorübergehender Aufenthalt im Sinne dieses Gesetzes wird ohne Rücksicht auf den Zeitraum, für den der Mietvertrag abgeschlossen wird, und ohne Rücksicht auf die Dauer der tatsächlichen Benützung der gemieteten Wohnräume dann angenommen, wenn der Mieter die Wohnung, welche er im Zeitpunkte des Abschlusses des neuen Mietvertrages innehat, weiter beibehält.

§ 4.

Der Abgabepflicht unterliegen nicht :

1. Beherbergungen in Wohltätigkeits- und Wohlfahrtsanstalten, die nicht auf Gewinn berechnet sind ;

2. Beherbergungen in Unterkunftshäusern und Schutzhütten alpiner Vereinigungen ;

3. Vermietungen an Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz im betreffenden Orte haben, wegen Wohnungsnot aber gezwungen sind, in einer fremden Herberge zu wohnen ;

4. Räume, die durch Neubauten und Zubauten seit 1. Jänner 1924 geschaffen wurden.

§ 5.

Die Abgabe ist vom Vermieter zu entrichten.

§ 6.

(1) Der Vermieter ist verpflichtet, dem Gemeindeamte (dem Stadtrate) für je einen Monat innerhalb der in der Durchführungsverordnung festzusetzenden Frist über die vorgekommenen Vermietungen und die zu entrichtende Abgabe Rechnung zu legen und den ausgewiesenen Abgabebetrag gleichzeitig an die Gemeindekasse zu entrichten, widrigenfalls dieser Betrag als rückständig behandelt wird.

(2) Findet die Gemeinde die gelegte Rechnung zu beanstanden, so wird die Abgabe mittels Zahlungsauftrages unter Mitteilung der Gründe bemessen. Erhält der Vermieter binnen acht Wochen keinen Zahlungsauftrag, so gilt die Rechnung als anerkannt.

(3) Ist der Unternehmer trotz Aufforderung unter Hinweis auf die sich ergebenden gesetzlichen Folgen mit der Vorlage der Rechnung im Verzuge, so kann die Abgabe von Amts wegen, und zwar nach der vollen Anzahl der vermietbaren Räume oder Schlafstellen und deren Preisen für die ganze Rechnungsperiode bemessen werden. Dies gilt auch, wenn festgestellt wird, daß die gelegte Rechnung nicht sämtliche während einer Rechnungsperiode vorgekommenen Vermietungen enthält.

§ 7.

Der Vermieter ist auch verpflichtet, dem Gemeindeamte (dem Stadtrate) über Verlangen alle zur richtigen Bemessung der Abgabe und zur Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den mit der Kontrolle betrauten behördlichen Vertretern die Einsichtnahme in die geschäftlichen Aufzeichnungen, soweit sie für die Berechnung der Abgabe von Belang sind, zu gestatten.

§ 8.

Rückständige Abgabebeträge können auf Grund eines vom Bürgermeister (Stadtrate) bestätigten Rückstandsausweises im Verwaltungs- oder im gerichtlichen Wege eingebracht werden.

§ 9.

(1) Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes sind die für die direkten Steuern geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Bescheide der Gemeinden unterliegen den im allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetze und den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung vorgesehenen Rechtsmitteln.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1927 in Wirksamkeit. Gleichzeitig treten die Gesetze vom 12. Juni 1922, LGBI. Nr. 197, vom 21. Dezember 1922, LGBI. Nr. 15 aus 1923, vom 7. August 1925, LGBI. Nr. 72, und vom 15. Juni 1926, LGBI. Nr. 42, betreffend die Einhebung einer Landes- und Gemeindeabgabe von der Vermietung von Wohnräumen im Gebiete des Landes Steiermark (Herbergsabgabe), sowie die zu diesen Gesetzen von der Landesregierung erlassenen Verordnungen außer Kraft ;

desgleichen werden die Bestimmung des § 3, Punkt 7, des Gesetzes vom 24. Juli 1923, LGBI. Nr. 100, und die hiezu erlassenen Bestimmungen der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetze außer Kraft gesetzt.

585. (Abt. 4, Zl. 49 G 61/1-1927.)

Abgabenertragsanteile, finanzielle Hilfe jenen Gemeinden, die durch das Einziehungsgesetz derselben in Not geraten. (Vdtg.-Blg. Nr. 184.)

Zu Kapitel 10, Titel 1.

Die Landesregierung wird aufgefordert, jenen Gemeinden, die durch das Abgabeneinziehungsgesetz in Not geraten, zur Ermöglichung der Weiterführung ihrer Verwaltung finanzielle Hilfe zu gewähren, sei es durch Gewährung unverzinslicher Darlehen oder durch Stundung der beschlossenen Einziehung oder durch ähnliche Erleichterungen finanzieller Art.

586. (Abt. 2, Zl. 26 i 10/14-1927.)

Lohn- und Gehaltsabgabe, Pauschalierung. (Vdtg.-Blg. Nr. 184.)

Zu Kapitel 10, Titel 2.

Die Landesregierung wird beauftragt, nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer Vorschläge zu erstatten, welche eine Pauschalierung der Lohn- und Gehaltsabgabe für Kleingewerbetreibende bis zu 5 Arbeitern vorsehen. Bei Behandlung des Gegenstandes wäre aus praktischen Gründen gegebenenfalls auch die genossenschaftliche Abfindung in Erwägung zu ziehen. Die Vorschläge der Landesregierung sind zeitgerecht so zu erstatten, daß ihre praktische Durchführung mit Beginn des zweiten Halbjahres 1927 erfolgen kann.

Mit Hinweis auf den von den Abgeordneten Steiner, Spak und Genossen bereits früher im Hause eingebrachten Antrag, betreffend den sukzessiven Abbau der Lohn- und Gehaltsabgabe, wird die Landesregierung neuerlich ersucht, diesbezügliche Vorschläge ehemöglichst dem Landtage vorzulegen, wobei insbesondere mit Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Notlage des Kleingewerbes auf die Befreiung der Betriebe bis zu drei Arbeitern von der Lohn- und Gehaltsabgabe Bedacht zu nehmen wäre.

587. (Abt. 2, Zl. 26 m 35/1-1927.)

Landessteuern, Einhebung durch das Landesabgabenamt. (Vdtg.-Blg. Nr. 184.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, die nötigen Anträge an den Landtag zu stellen, damit die heute noch von den Bundessteuerämtern einzuhebenden Landessteuern ehestens vom Landesabgabenamte eingehoben werden können.

588. (Abt. 4, Zl. 47 V 27/1-1927.)

Gemeinde- und Bezirkszuschläge zur Landesrealsteuer, zeitgerechte Vorlage des Gesetzes. (Vdtg.-Blg. Nr. 184.)

Die Landesregierung wird beauftragt, die Gesetzesvorlage, betreffend Bewilligung der Einhebung der Zuschläge durch die Gemeinden und Bezirke zur Landesrealsteuer dem Hause zeitgerecht vorzulegen, daß sie vom Landtag funlichst bis 15., spätestens aber bis 30. Jänner 1927 verabschiedet wird.

589. (Abt. 2, Zl. 34 R 13/2-1927.)

Landesgrundbesitz, Genehmigung der durchgeführten Ankäufe von Liegenschaften. (Vdtg.-Blg. Nr. 184.)

Zu Kapitel 15.

Die durch die steiermärkische Landesregierung durchgeführten Ankäufe von Liegenschaften werden endgültig nachträglich genehmigt.

590. (Abt. 1, Zl. 76 N 3/23-1927.)

Bundesangestellte, außerordentliche Zuwendungen. (Vdtg.-Blg. Nr. 184.)

Zu Kapitel 16.

Die Landesregierung wird ermächtigt, im Laufe des Jahres 1927 den Bundesangestellten dann außerordentliche Zuwendungen zu bewilligen, wenn durch besondere

Sparsamkeit ein entsprechender Betrag aus dem im Kapitel 16 vom Landtag bewilligten Sach- und Kanzleierfordernis erspart werden kann.

591. (Abt. 1, Zl. 66 G 30/12-1927.)

Zu Kapitel 16.

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung neuerlich mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß durch Änderung der in Betracht kommenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen die Diensthoheit der Bundesbeamten der politischen Verwaltung (einschließlich der bei den Ländern vereinigten besonderen Verwaltungszweige sowie der Agrarbehörden), deren Bezüge aus Landesmitteln zu tragen sind, vom Bund an die Länder übergeht. (Personelle Verländerung der Bundesbeamten der politischen Verwaltung.)

Der Herr Landeshauptmann wird ersucht, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit diesem Wunsche des Landtages endlich entsprochen werde.

Bundesangestellte, Diensthoheit derselben in der politischen Verwaltung. (Edtg.-Blg. Nr. 184.)

592. (Abt. 1, Zl. 331 P 8/2-1927.)

Zu Kapitel 18.

Die Landesregierung wird aufgefordert, den Ausbau der Lokalbahn Pöfingbrunn—Eibiswald noch im Jahre 1927 in Aussicht zu nehmen und zwecks Finanzierung desselben unverzüglich die nötigen Verhandlungen wegen Freigabe der erforderlichen Mittel aus der Dollaranleihe einzuleiten, allenfalls unter Erwirkung einer diesbezüglichen Änderung des Verwendungsplanes bei Rubrik 5 und 7.

Sollte sich diese Absicht nicht verwirklichen lassen, so wird die Landesregierung beauftragt, Erhebungen darüber zu pflegen, ob nicht eine den Bedürfnissen des Verkehrs genügende Automobilverbindung von Pöfingbrunn nach Eibiswald nach entsprechender Instandsetzung der Straße eingerichtet werden kann. Hierüber ist dem Landtage unter allfälliger Antragstellung Bericht zu erstatten.

Pöfingbrunn—Eibiswald, Ausbau der Lokalbahn. (Edtg.-Blg. Nr. 184.)

593. (Abt. 2, Zl. 26 g 7/18-1927.)

Die Landesregierung wird beauftragt, einen Gesetzentwurf ehestens vorzulegen, mit dem die Landesluftbarkeitsabgabe aufgehoben und die steiermärkischen Gemeinden ermächtigt werden, außer der ihnen nach dem Abgabenteilungsgesetze bereits zustehenden Berechtigung Luftbarkeitsabgaben bis zum Höchstausmaße des bisher für die Landesabgabe bestehenden Ausmaßes einzuhoben.

Vom 1. Jänner 1927 bis zum Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes fließt die Landesluftbarkeitsabgabe zur Gänze den einhebenden Gemeinden zu.

Luftbarkeitsabgabe, Vorlage eines Gesetzentwurfes betreffend die Aufhebung. (Edtg.-Blg. Nr. 184.)

594. (Abt. 2, Zl. 24 V 32/2-1927.)

1. Der Voranschlag der steiermärkischen Landesfonds für das Jahr 1927 wird mit einem Gesamterfordernis von 81,267.540 S und mit einer Bedeckung von 73,745.662 „
solin mit einem Abgange von 7,521.878 S
genehmigt.

2. Der sich ergebende Abgang von 7,521.878 „
wird bedeckt wie folgt:

Bedeckungsanträge zum Voranschlage für das Jahr 1927. (Edtg.-Blg. Nr. 184.)

a) durch den Ertrag der Landesverbrauchsabgabe auf Bier im Ausmaße von	3,306.246 S
b) durch den Ertrag des Gesetzes, betreffend die Einziehung eines Teiles der Abgabenertragsanteile der Gemeinden Steiermarks mit Ausnahme der *Landeshauptstadt Graz im Jahre 1927 im Ausmaße von	2,740.000 „
c) durch höhere Veranschlagung der bundesstaatlichen Abgabenertragsanteile gegenüber dem Bundesvoranschlage mit	1,400.000 „
zusammen daher mit einer Summe von	7,446.246 S
so daß ein schließlicher, völlig unbedeckter Abgang von	75.632 S
verbleibt.	

3. Dieser Abgang, der sich möglicherweise dadurch erhöhen könnte, daß die veranschlagten Bedeckungsposten, namentlich aber die unter Punkt 3 b und c eingestellte Bedeckungspost in den tatsächlichen Eingängen während des Jahres 1927 nicht erreicht werden, ist unter allen Umständen durch entsprechende Ersparungen einzubringen.

71. Sitzung am 31. Jänner 1927

Beschlüsse Nr. 595—597.

595.

Es werden entsendet:

als Mitglied

in den Finanzausschuß Abg. Johann Roth,
in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß Abg. Karl Röck,
in den Unvereinbarkeitsausschuß Abg. Ulrich Möstl;

als Ersahmann

in den Fürsorgeausschuß Abg. Adele Wigan,
in den Unterrichtsausschuß Abg. Karl Röck.

Wahl des Abg. Johann Roth als Mitglied in den Finanzausschuß, — des Abg. Karl Röck als Mitglied in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß und als Ersahmann in den Unterrichtsausschuß, — des Abg. Ulrich Möstl als Mitglied in den Unvereinbarkeitsausschuß und der Abg. Adele Wigan als Ersahmann in den Fürsorgeausschuß.

596.

(Abt. 4, Zl. 42 B 5/18-1927.)

Der Landtag nimmt zur Kenntnis, daß der mit Landtagsbeschluß vom 30. Dezember 1926 zur Beratung der Gesetzentwürfe, betreffend die Abänderung des steiermärkischen Bezirksvertretungsgesetzes eingesetzte Sonderausschuß beschlossen hat, bei der Bundesregierung anzufragen, ob das Bezirksvertretungsgesetz als Verfassungsgesetz anzusehen ist und ferner das Bundeskanzleramt und die Präsidenten des Nationalrates um ein Gutachten zu den von der Landesregierung, von den Abgeordneten Hartleb, Schreckenthal, Winkler und Genossen und von den Abgeordneten Wallisch, Regner, Pfortner, Stamek, Ruschak und Genossen eingebrachten Gesetzentwürfen, betreffend die Abänderung des Bezirksvertretungsgesetzes zu ersuchen und erstreckt daher die dem Sonderausschuß zu seiner Berichterstattung gestellte Frist bis zu jenem Zeitpunkte, in dem der Sonderausschuß auf Grund der eingelangten Antworten zu den erwähnten drei Gesetzentwürfen Stellung genommen haben wird.

Bezirksvertretungsgesetz, Abänderung. (Bz. Nr. 113, 134 u. 188.)

597.

(Abt. 2, Zl. 24 W 16/2-1927.)

Die Landesregierung wird beauftragt:

1. Zur Ermöglichung des Ankaufes der Aktienmehrheit der Lokalbahn Weiz—Birkfeld und der Industriebahn Birkfeld—Ratten samt Wagenpark und Zubehör von den Geldgebern der Dollaranleihe ehestens die Zustimmung zur Änderung des Verwendungsgesetzes zu erwirken.

2. Die Verhandlungen mit der Feistritztaler Bergbau- und Industrie-A.-G. dahin zu pflegen, daß die am 21. Jänner 1927 festgestellten Bedingungen von ihr angenommen werden.

3. Nach Erfüllung des Punktes 1 oder bei Nichterreichbarkeit der Zustimmung der amerikanischen Geldgeber sowie nach Erfüllung des Punktes 2 hat die Landesregierung unter Vorlage eines Finanzierungsplanes neuerlich dem Landtage Bericht zu erstatten.

Weiz—Birkfeld, Lokalbahn u. Birkfeld—Ratten, Industriebahn, Ankauf der Aktienmehrheit derselben. (Bdtg.-Gl.-Zl. 652.)

72. Sitzung am 16. März 1927.

Beschlüsse Nr. 598—611.

598. (Abt. 2 Zl. 24 L 23/2-1927.)
 Bundes-Lehrerbildungs- Die Bittschrift der Bundes-Lehrerbildungsanstalt, E.-Zl. 584, um eine Sub-
 anstalt, Subvention. (Vdtg.= vention, wird abgelehnt.
 Gl.=Zl. 584).
599. (Abt. 2 Zl. 24 K 30/3-1927.)
 Katholischer Gesellenverein Die Bittschrift des Katholischen Gesellenvereines in Graz, E.-Zl. 627, um eine
 Graz, Subvention für Subvention für seine Fremdenherberge, wird abgelehnt.
 seine Fremdenherberge. (Vdtg.=Gl.=Zl. 627).
600. (Abt. 2 Zl. 24 F 19/5-1927.)
 Forstverein, steierm., Sub- Die Bittschrift des steiermärkischen Forstvereines, E.-Zl. 548, um Erhöhung
 ventionserhöhung. (Vdtg.= der Landesubvention, wird abgelehnt.
 Gl.=Zl. 548.)
601. (Abt. 4 Zl. 182 Bk 28/6-1927.)
 Bruck a. d. M., Kranken- Die Landesregierung wird ermächtigt, zum Zwecke der Unterbringung der
 haus, Hauskauf, (Vdtg.= Ärzte und der übrigen Angestellten des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in
 Gl. 665.) Bruck von Frau Barbara Piatek das in Bruck, Bebelstraße Nr. 6, gelegene
 Haus samt Garten um den Kaufpreis von 35.000 S, von dem 10.000 S beim Ab-
 schlusse des Kaufvertrages und der Rest von 25.000 S in den darauffolgenden fünf
 Jahren in gleichen Raten zu begleichen sind, anzukaufen. Der jeweilige, in Gold-
 parität festzulegende Kauffschillingstrest ist mit 8 Prozent zu verzinsen. Der Ankauf
 hat nur unter der Voraussetzung zu erfolgen, daß bei der Übergabe des Hauses die
 Räume des 1. Stockwerkes der Landesregierung frei zur Verfügung stehen.
602. (Abt. 1 Zl. 72 H 21/2-1927.)
 Holzer Marie, Gnadengabe Der Landhausarbeiterin Maria Holzer wird eine Gnadengabe von monat-
 (Vdtg.=Gl.=Zl. 647.) lich 50 S (fünfzig Schilling) bewilligt.
603. (Abt. 1 Zl. 72 J 2/5-1927.)
 Janeschitz Valentin und Se- Den beiden landschaftlichen Tierärzten i. R. Valentin Janeschitz und Her-
 sulka Hermann, landsh. mann S esulka wird der gebührende Ruhegenuß durch eine außerordentliche
 Tierärzte i. R., Pensions- Pensionszulage auf monatlich 200 S (zweihundert Schilling) erhöht.
 zulage. (Vdtg.=Gl.=Zl. 650.)
604. (Abt. 2 Zl. 24 M 4/4-1927.)
 Musiker-Pensionsverein, Die Bittschrift des steiermärkischen Musikerpensionsvereines, E.-Zl. 546, um
 steierm., Unterstützung. eine Unterstützung, wird abgelehnt.
 (Vdtg.=Gl.=Zl. 546.)
605. (Abt. 6 Zl. 362 Ko 1/8-1927.)
 Kotšch Laura, Gnadengabe. Der Seniorswaise Laura Kotšch in Gaisern wird aus Landesmitteln ab
 (Vdtg.=Gl.=Zl. 553.) 1. April 1926 auf die Dauer eines Jahres eine Gnadengabe von monatlich 40 S
 (vierzig Schilling) gewährt.
606. (Abt. 1 Zl. 72 H 13/3-1927.)
 Hoisel Josef, Dr., Sanitäts- Die Bittschrift des Sanitätsrates Dr. Josef Hoisel, E.-Zl. 575, um Erhöhung
 rat, Erhöhung der Gnaden- seiner Gnadengabe wird abgelehnt.
 gabe. (Vdtg.=Gl.=Zl. 575.)

607. (Abt. 6, Zl. 362 Ke 8/5-1927.)

Der gewesenen Lehrerin Irene Klemen, geborenen Hieß, wird an Stelle der derzeitigen Gnadengabe im Ausmaße von 40 S ab 1. Jänner 1927 eine laufende Gnadenpension aus dem steiermärkischen Schullehrer pensionsfonds in jenem Ausmaße zuerkannt, welches ihr bei Vorhandensein eines Versorgungsanspruches auf Grund ihrer Dienstzeit gebühren würde.

Klemen-Hieß Irene, Umwandlung der Gnadengabe in eine Gnadenpension. (VdG.-Gl.-Zl. 521 u. 661.)

608. (Abt. 1, Zl. 72 L 17/2-1927.)

Der Musealdirektorswitwe Anna Lacher wird zur Neubemessung der Witwenpension die vom verstorbenen Musealdirektor Karl Lacher vor Eintritt in den Landesdienst zurückgelegte restliche Staatsdienstzeit von 13½ Jahren in Anrechnung gebracht und die sich daraus ergebende Erhöhung ihres Versorgungsgenusses rückwirkend ab 1. August 1926 bewilligt, wofür die Bedeckung im Kapitel 11, Rubrik 2, des Voranschlages zu finden ist.

Lacher Anna, Musealdirektorswitwe, Erhöhung der Witwenpension. (VdG.-Gl.-Zl. 664.)

609. (Abt. 3, Zl. 159 Sto 20/9-1927.)

Der Ankauf des dem Herrn Wedam gehörenden Besitzes, E.-Zl. 25 und 26, Gdb. Stallbaum, und E.-Zl. 15 und 8, Gdb. Egnodi, und E.-Zl. 128, Gdb. Tratten, zu den bestmöglichen Bedingungen im Rahmen der im Landesvoranschlage 1927 vorgesehenen Mittel wird genehmigt und wird die Landesregierung ermächtigt, die nötigen Verfügungen wegen des Kaufabschlusses zu treffen.

Stolzalpe, Landes-Sonnenheilstätte, Grundankauf. (VdG.-Gl.-Zl. 669.)

610. (Abt. 4, Zl. 49 G 64/3-1927.)**Gesetz**

vom

betreffend die Aufnahme eines Anlehens von 20 Millionen Schilling durch die Stadtgemeinde Graz.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Stadtgemeinde Graz wird ermächtigt, zu den im § 3 des Gesetzes vom 16. Mai 1924, LGBL. Nr. 65 (in der Fassung des Gesetzes vom 8. Jänner 1925, LGBL. Nr. 13), genannten Zwecken, sowie für andere Zweckbauten ein weiteres Anleihen im Höchstbetrage von 20 Millionen Schilling aufzunehmen.

(2) Dieses Anleihen hat in erster Linie für Investitionen in städtischen Betrieben, sowie für die Schwemmkanalisierung und die Einführung eines neuen Abfuhrsystems zu dienen. Auf Rechnung des Anlehens sind auch die mit dessen Aufnahme verbundenen Spezen zu bestreiten.

§ 2.

(1) Die Aufnahme des Anlehens von 20 Millionen Schilling kann auf einmal oder in Teilbeträgen erfolgen.

(2) Für die Aufnahme des Anlehens kann die Form der Ausgabe verzinslicher und amortisierbarer Teilschuldverschreibungen (Obligationen) oder die Form eines Schuldscheindarlehens oder eines Kontokorrentkredites gewählt werden.

(3) Das Anleihen kann ganz oder zum Teile auch in einer ausländischen Währung aufgenommen, verzinst und rückgezahlt werden; in diesem Falle gilt für die Umrechnung in Schilling der Kurs von Zürich.

Graz, Stadtgemeinde, Aufnahme eines Anlehens von 20 Millionen Schilling. (VdG.-Blg. Nr. 185.)

§ 3.

Die Rückzahlung des Anlehens hat längstens binnen 30 Jahren zu geschehen, und zwar von dem auf die tatsächliche Aufnahme des Anlehens oder des ersten Teilbetrages desselben (§ 2, Absatz 1) folgenden Kalenderjahres an gerechnet.

§ 4.

(1) Für die Verzinsung und Rückzahlung des Anlehens haftet die Stadtgemeinde Graz mit ihrem gesamten Vermögen und allen ihren Rechten.

(2) Die Stadtgemeinde kann zur Sicherstellung der Verzinsung und Rückzahlung des Anlehens ohne Einholung einer besonderen diesfälligen Genehmigung bewegliches und unbewegliches Vermögen sowie laufende Gemeindecinnahmen (Bundes- und Landesabgabenertragsanteile, Realsteuerzuschläge, selbständige Gemeindeabgaben) verpfänden.

§ 5.

(1) Der Abschluß jedes Anleihevertrages auf Grund und in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen bleibt dem Gemeinderate vorbehalten, der auch zu bestimmen hat, welche Beträge für die im § 1 bezeichneten Zwecke jeweils in Anspruch genommen werden dürfen.

(2) Zu einer gültigen Beschlußfassung über die Angelegenheiten des vorigen Absatzes ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln und die Zustimmung der einfachen Mehrheit sämtlicher jeweilig dem Gemeinderate angehörigen Mitglieder erforderlich.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

611.

(Abt. 4, Zl. 47 G 62/4-1927.)

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung von Zuschlägen zur Landesgrund- und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1927 durch die Stadtgemeinde Graz.

Graz, Stadtgemeinde, Einhebung von Zuschlägen zur Landesgrund- und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1927. (Vdtg.-Blg. Nr. 186)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Der Stadtgemeinde Graz wird die Bewilligung erteilt, zur Deckung der Erfordernisse der ordentlichen Sebarung im Jahre 1927 außer dem vom Gemeinderate im eigenen Wirkungskreise beschlossenen Gemeindecuschlag im Ausmaße von 100 Prozent vom 1. Jänner 1927 an noch einen weiteren Zuschlag von je 200 Prozent, zusammen daher einen Zuschlag von je 300 Prozent zur Landesgrund- und zur Landesgebäudesteuer einzuheben.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1927 in Kraft.

73. Sitzung am 23. März 1927.

Beschlüsse Nr. 612–637.

612. (Abt. 2, Zl. 27 K 44/2-1927.)

Die Petition des Landesverbandes der Kleinrentner Steiermarks vom 25. Februar 1926 ist durch das Gesetz, betreffend die Ermäßigung der Landesgebäudesteuer für 1926 und 1927 berücksichtigt und sonach erledigt. Der folgende Antrag der Abgeordneten Gföller, Muchitsch, Leichin, Tausk und Genossen zur Bittschrift des Landesverbandes der Kleinrentner Steiermarks, E.-Zl. 556, wird dem Finanzausschusse wegen Lösung der Bedeckungsfrage zugewiesen:

Kleinrentner-Landesverband, Ermäßigung der Landesgebäudesteuer. (Edtg.-Gl.-Zl. 556.)

„An Bedürftige, die von der zuletzt eingetretenen Erhöhung der Landesgebäudesteuer getroffen werden, ist die geleistete Steuer im Ausmaße der Erhöhung rückzugewähren.“

Mit der Durchführung wird das Amt der Landesregierung beauftragt, das die Rückvergütung individuell durch die „Kleinrentnerhilfe“-Abteilung 13 des Amtes der Landesregierung vorzunehmen hat.“

613. (Abt. 4, Zl. 47 V 35/38-1927.)

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung von Bezirks- und Gemeindezuschlägen zur Landesgrund- und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1927.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Nachbenannten Bezirken und Gemeinden wird auf Grund der Gesetze vom 24. Juli 1923, LGBl. Nr. 100, vom 16. Mai 1924, LGBl. Nr. 63 und 64, vom 28. Juli 1924, LGBl. Nr. 72, vom 7. August 1925, LGBl. Nr. 67 und 68, vom 5. Juni 1926, LGBl. Nr. 25, und vom 30. Dezember 1926, LGBl. Nr. 7 aus 1927, die Bewilligung erteilt, im Jahre 1927 Zuschläge zur Landesgrund- und zur Landesgebäudesteuer in dem aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlichen Ausmaße einzuheben.

Bezirks- und Gemeindezuschläge zur Landesgrund- und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1927). (Edtg.-Blg. Nr. 187 und Edtg.-Gl.-Zl. 686 u. 701).

A. Bezirke.

Urnfeld	130 Prozent
Bruck a. d. Mur	130 „
Friedberg	120 „
St. Gallen	130 „
Judenburg	120 „
Kindberg	150 „
Knittelfeld	120 „
Leoben	110 „
Mariazell	180 „
Mürzzuschlag	180 „
Murau	120 „
Oberwölz	150 „

Oberzeiring	180 Prozent
Pöllau	110 "
Rottenmann	150 "
Stainz	135 "
Voitsberg	140 "
Vorau	200 "

B. Gemeinden.

Im Gerichtsbezirke Aflenz:

Aflenz Markt	230 Prozent
Emmühl	140 "
Föls	300 "
St. Ilgen	330 "
Thörl	270 "
Turnau	240 "

Im Gerichtsbezirke Arnfeld:

Klein	120 Prozent
-----------------	-------------

Im Gerichtsbezirke Bad Aussee:

Bad Aussee	180 Prozent
Mitterndorf	180 "
Strassen	180 "

Im Gerichtsbezirke Birkfeld:

Anger	285 Prozent
Baierdorf	120 "
Birkfeld	120 "
Fischbach	180 "
Haslau	130 "
Maintsch	250 "
Rettenegg	150 "

Im Gerichtsbezirke Bruck a. d. M.:

Breitenau	200 Prozent
Bruck a. d. M.	300 "
Frauenberg	160 "
Hafendorf	210 "
Kapfenberg	250 "
St. Kathrein a. d. L.	170 "
Tragöß	190 "

Im Gerichtsbezirke Deutschlandsberg:

Deutschlandsberg	300 Prozent
Pekelsdorf	300 "
Preding	150 "
Schwanberg	120 "

Im Gerichtsbezirke Eibiswald:

Eibiswald	120 Prozent
Soboth	110 "
Wielfresen	120 "

Im Gerichtsbezirke Eifenerz:

Eifenerz	400 Prozent
Hieslau	240 "
Radmer	180 "

Im Gerichtsbezirke Feldbach:

Feldbach	500 Prozent
Bad Gleichenberg	200 "
Dorf Gleichenberg	200 "
Gnas	250 "
Ranning	210 "

Im Gerichtsbezirke Friedberg:

Pinggau	110 Prozent
-------------------	-------------

Im Gerichtsbezirke Frohnleiten:

Deutschfeistritz	110 Prozent
Peggau	120 "
Röthelsstein	200 "
Rothleiten	290 "
Semriach	110 "
Tyrnau	210 "
Übelbach Land	200 "

Im Gerichtsbezirke Fürstenfeld:

Hochenegg	240 Prozent
---------------------	-------------

Im Gerichtsbezirke St. Gallen:

Altenmarkt	260 Prozent
St. Gallen	150 "
Gams	240 "
Landl	200 "
Oberreitsh	320 "
Palfau	140 "
Wildalpen	460 "

Im Gerichtsbezirke Gleisdorf:

Entschendorf	140 Prozent
Gleisdorf	180 "
St. Margarethen a. d. Raab	140 "
Pischelsdorf	110 "
Sulz	130 "

Im Gerichtsbezirke Graz Umgebung:

Andritz	170	Prozent
Eggenberg	300	"
Gnaning	110	"
Göfing	240	"
Grafkorn	220	"
Gschnaidt	240	"
Kalsdorf	110	"
Mellach	120	"
Straßgang	120	"
Waltendorf	120	"
Weßelsdorf	210	"

Im Gerichtsbezirke Gröbming:

Großölk	220	Prozent
Kleinölk	170	"
St. Martin	130	"
St. Nikolai	120	"
Öblarn	200	"

Im Gerichtsbezirke Hartberg:

Grafendorf	350	Prozent
Hartberg	110	"
St. Johann i. d. Haide	120	"
Lemberg	120	"
Oberlungitz	270	"
Penzendorf	110	"
Unterlungitz	125	"
Wagendorf	360	"
Weinberg	230	"
Wörth	120	"

Im Gerichtsbezirke Irdning:

Algen	140	Prozent
Donnersbach	310	"
Donnersbachwald	250	"
Irdning	175	"
Neuhaus	220	"
Niederöblarn	200	"
Stainach	350	"
Tauplitz	170	"
Wörtschach	250	"

Im Gerichtsbezirke Judenburg:

Allersdorf	140	Prozent
Fohnsdorf	180	"
Frauendorf	210	"
Judenburg	300	"
Pöls	180	"

Reißstraße	230	Prozent
Weißkirchen	210	"
Zeltweg	370	"

Im Gerichtsbezirke Kindberg:

Allerheiligen	140	Prozent
Kindberg Land	180	"
Kindberg Markt	250	"
Krieglach	120	"
Mitterdorf	270	"
Stanz	120	"
Wartberg	240	"

Im Gerichtsbezirke Knittelfeld:

Alpfelberg	185	Prozent
Knittelfeld	300	"
Spiesberg	190	"

Im Gerichtsbezirke Leibnitz:

Ehrenhausen	200	Prozent
Gamlitz	110	"
Kaindorf	260	"
Leibnitz	210	"

Im Gerichtsbezirke Leoben:

Donawitz	300	Prozent
Gai	200	"
Göß	210	"
Hafning	250	"
Kraubath	120	"
Leoben	300	"
St. Michael	180	"
Niklasdorf	160	"
Proleb	150	"
St. Peter-Freienstein	220	"
St. Stefan	200	"
Traboch	210	"
Trosaiach	120	"
Vorderberg	300	"

Im Gerichtsbezirke Liezen:

Udmont	200	Prozent
Hall	130	"
Johnsbach	180	"
Liezen	130	"
Pyhrn	150	"
Weng	200	"

Im Gerichtsbezirke Mariazell:

Gufwerk	370 Prozent
Mariazell	380 "
St. Sebastian	180 "

Im Gerichtsbezirke Mautern:

Kammern	250 Prozent
Mautern Markt	170 "
Wald	200 "

Im Gerichtsbezirke Mürzzuschlag:

Altenberg	260 Prozent
Ganz	200 "
Mürzsteg	300 "
Mürzzuschlag	300 "
Neuberg	110 "
Spital a. S.	220 "

Im Gerichtsbezirke Murau:

Einach	280 Prozent
Falkendorf	260 "
Freiberg	180 "
Katsch	110 "
Krakaudorf	180 "
Lafnitz	110 "
Murau	210 "
Predlitz	230 "
Ranten	150 "
St. Ruprecht	200 "
Schöder	230 "
Stadl	200 "
Triebendorf	360 "

Im Gerichtsbezirke Mureck:

Entschendorf	180 Prozent
Perbersdorf	120 "

Im Gerichtsbezirke Neumarkt:

St. Blasien	240 Prozent
St. Georgen bei Neumarkt	150 "
Kulm	190 "
St. Lorenzen b. Sch.	200 "
St. Margarethen b. S.	180 "
Mühlen	360 "
Neumarkt	200 "
Teufenbach	210 "
St. Veit i. d. Gegend	190 "

Im Gerichtsbezirke Obdach:

Granißen	180 Prozent
Kienberg	170 "
Lavanfegg	150 "
Obdach	280 "
Obdachegg	200 "
Prethal	200 "
Schwarzenbach	270 "

Im Gerichtsbezirke Oberwölz:

Feistritz	120 Prozent
Oberwölz Stadt	240 "
Oberwölz Umgebung	170 "
St. Peter a. Kammerberg	260 "
Peterdorf	170 "

Im Gerichtsbezirke Oberzeiring:

Brettsfeld	250 Prozent
St. Johann a. T.	190 "
Oberkurzheim	200 "
Pusterwald	150 "

Im Gerichtsbezirke Pöllau:

Oberneuberg	200 Prozent
Pöllau	170 "

Im Gerichtsbezirke Radkersburg:

Radkersburg	250 Prozent
-----------------------	-------------

Im Gerichtsbezirke Rottenmann:

Au	220 Prozent
Bärndorf	530 "
Dietmannsdorf	200 "
Eblach	260 "
Gaisbich	220 "
Lassing	220 "
St. Lorenzen i. P.	240 "
Oppenberg	160 "
Rottenmann	480 "
Selzthal	350 "
Treglwang	180 "
Trieben	270 "

Im Gerichtsbezirke Schladming:

Klaus	380 Prozent
Ramsau	250 "
Rohrmoos	220 "
Schladming	560 "

Im Gerichtsbezirke Stainz:

Sierling	170 Prozent
--------------------	-------------

Im Gerichtsbezirke Voitsberg:

Geistthal	130 Prozent
Göfniß	110 "
Grabenwart	120 "
Gradenberg	130 "
Großwölflmiß	220 "
Kainach	110 "
Lankowiß	300 "
Modriach	160 "
Piberegg	150 "
Pichling bei Köflach	230 "
Rosenthal	330 "
Salla	120 "
Voitsberg	150 "

Im Gerichtsbezirke Vorau:

Vorau	220 Prozent
Waldbach	140 "
Wenigzell	180 "

Im Gerichtsbezirke Weiz:

Tober	110 Prozent
Weiz	300 "

614. (Abt 5, Zl. 241 N 3/3-1927.)

Neumarkt, landwirtschaftliche
Schule, Systemisierung
einer 2. Fachlehrerstelle.
(Vdtg.-Gl.-Zl. 594.)

Die zweite Fachlehrerstelle an der landwirtschaftlichen Schule des Bezirksverbandes in Neumarkt ist als Landesdienstposten zu systemisieren und die Bezüge dieses Fachlehrers sind von der Jahressubvention für diese Schule abzuziehen, beziehungsweise in dieselbe einzurechnen.

615. (Abt. 1, Zl. 331 H 7/2-1927.)

Landesgrundbesitz, Veräu-
ßerung. (Vdtg.-Gl.-Zl. 687)

Dem Verkaufe einer weiteren Fläche von rund 108 Quadratmetern der im Eigentum des Landes stehenden Parzelle 175/1, E.-Zl. 115, K.-G. Stainz, an den Kriegsinvaliden und Schuhmacher Johann H a m m e r in Stainz zum Verkaufspreise von 90 g pro Quadratmeter wird zugestimmt.

616. (Abt. 2, Zl. 34 L 31/2-1927.)

Landesgrundbesitz, Veräu-
ßerung. (Vdtg.-Gl.-Zl. 676.)

Den beiden Gesuchstellern Heinrich und Hermine Liebhart wird unter der Voraussetzung, daß die landschaftliche Parzelle Nr. 539 zum Verkaufe gelangen sollte, von dieser Parzelle ein angrenzender Streifen von rund 26 Meter Länge und 10 Meter Tiefe oder, falls diese Voraussetzung nicht zutrifft, ein Grundstreifen von 26 Meter Länge und nur 5 Meter Tiefe käuflich unter nachstehenden Bedingungen überlassen:

1. für je 1 Quadratmeter Grundfläche ist beim Abschlusse des Kaufvertrages nach Ermittlung der Grundfläche durch das Landesbauamt der Betrag von 15 G.-K.

(fünfzehn Goldkronen), wobei die Goldkrone mit S 1·5 (1 S 50 g) berechnet wird, bar bei der Landeskasse zu erlegen;

2. falls das Haus Paulustorgasse Nr. 5 an Personen veräußert wird, welche nicht Familienmitglieder der beiden Gesuchsteller gemäß Absatz 1 und Absatz 2 des § 731 a. b. G.-B. sind, wird dem Lande Steiermark das grundbücherlich sicherzustellende Vorkaufsrecht eingeräumt, wobei die jeweiligen Besitzer verpflichtet sind, den von den gegenwärtigen Besitzern vom Lande Steiermark erworbenen Grundstreifen der Parzelle 539 seinerzeit zum gleichen Preise dem Lande Steiermark zurückzuverkaufen;

3. für den Fall, als an Stelle des heutigen Hauses Paulustorgasse Nr. 5 ein Neubau zur Aufführung gelangt, haben die jeweiligen Besitzer zur Schaffung eines Durchblickes auf den Schloßberg zwischen dem Neubau und dem landschaftlichen Hause Paulustorgasse Nr. 9 einen Streifen von 12 (zwölf) Meter unverbaut zu belassen, weiters den Neubau auf der Seite gegen das Paulustor mit einer Fassade, mit Fenstern und Dachabwalmung zu versehen und schließlich den zur Verbauung nicht zugelassenen Teil des Hauses Paulustorgasse Nr. 5 samt dem dahinterliegenden Grundstreifen dem Lande Steiermark zum Preise von 15 (fünfzehn) Goldkronen käuflich zu überlassen;

4. die Kosten der Löschungserklärung und des grundbücherlichen Durchführungsverfahrens sowie alle anderen aus dem Verkaufe sich ergebenden Kosten sind von den Käufern zu tragen.

617. (Abt. 5, Zl. 280 H 10/2-1927.)

Das Land Steiermark erklärt sich bereit, für das von der Landes-Zentralmolkerei in Graz für ihren Zweigbetrieb in Hartberg angesuchte Darlehen aus den Völkerbundkreditresten des Bundes im Betrage von 40.000 S die Haftung gegenüber dem Bundesfische als Bürge und Zahler zu übernehmen.

Landesbürgschaft für die Landes-Zentralmolkerei. (Edtg.-Gl.-Zl. 685.)

618. (Abt. 6, Zl. 362 Sta 9/2-1927.)

Die Versorgungsgenüsse der Lehrerswitwe Ludmilla Stranig in Hefendorf bei Fohnsdorf werden in gnadenweiser analoger Anwendung des § 19, Absatz 2 und 3, des Gesetzes vom 15. Juni 1926, ZGBI. Nr. 44, von 50 auf 60 Prozent der Pensionsbemessungsgrundlage erhöht.

Stranig Ludmilla, Lehrerswitwe, Erhöhung der Versorgungsgenüsse. (Edtg.-Gl.-Zl. 684.)

619. (Abt. 1, Zl. 72 Sch 12/5-1927.)

Dem Bahnagenten i. R. der steiermärkischen Landesbahnen Heinrich Scherret wird über seine Bittschrift, Einl.-Zl. 675, eine monatliche Gnadengabe von 60 S ab 1. März 1927 gewährt.

Scherret Heinrich, Bahnagent i. R., der steierm. Landesbahnen, Gnadengabe. (Edtg.-Gl.-Zl. 675.)

620. (Abt. 2, Zl. 46 E 23/3-1927.)

Die steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, die Wahl der nach § 179, Absatz 2, des PStG., ZGBI. Nr. 336 vom Jahre 1923, in der Fassung der Novelle vom Jahre 1924, ZGBI. Nr. 72, vom Landtage zu wählenden Mitglieder der Bezirksschätzungskommission für die Personaleinkommensteuer sowie die Wahl der gemäß § 182 desselben Gesetzes vom Landtage zu wählenden Mitglieder der Berufungskommission für die Personaleinkommensteuer nach Einlangen der Vorschläge der Parteien im Einvernehmen mit den Landesparteilösungen vorzunehmen.

Wahl der Mitglieder der Bezirksschätzungskommission für die Personaleinkommensteuer sowie die Wahl der Mitglieder der Berufungskommission für die Personaleinkommensteuer. (Edtg.-Gl.-Zl. 682.)

621. (Abt. 1, Zl. 72 Z 8/1-1927.)

Dem Schulrat Karl Zeyringer, Landes-Taubstummeninstitutsdirektor i. R., wird über seine Bittschrift, Einl.-Zl. 643, die ihm mit den Landtagsbeschlüssen vom

Zeyringer Karl, Landes-Taubstummeninstitutsdirektor i. R., Zulage. (Edtg.-Gl.-Zl. 643.)

10. März 1921 und 16. Mai 1924 gewährte Zulage ab 1. Jänner 1927 auf 40 S monatlich erhöht.

622. (Abt. 5, Zl. 30 L 42/1-1927.)

Leberegelseuche, Notstands-
hilfe wie bei Elementar-
schäden. (Vdtg.-Gl.-Zl.
689.)

Die durch die Leberegelseuche bei bedürftigen Grundbesitzern verursachten Schäden sind gleich wie die Elementarschäden in die Notstandshilfe miteinzubeziehen.

623. (Abt. 1, Zl. 76 O 9/42-1927.)

Ortsklassen, Aufhebung für
die Unterscheidung der
Dienstbezüge. (Vdtg.-Gl.-
Zl. 674.)

Der Landtag gibt seiner Meinung dahin Ausdruck, daß bei Bemessung der Dienstbezüge die Unterscheidung nach Ortsklassen als veraltet und derzeit unrechtfertigt aufzuheben wäre; die Landesregierung wird beauftragt, der Bundesregierung diese Auffassung zur Kenntnis zu bringen und mit allem Nachdrucke die Aufhebung der Ortsklassenunterscheidung zu verlangen.

624. (Abt. 4, Zl. 48 Ko 10/6-1927.)

Konzessionsübertragungs-
abgabe, Gemeindeabgabe
mit Ausnahme der Stadt
Graz. (Vdtg.-Blg. Nr. 190.)

Der Gesetzesbeschluß vom 30. Dezember 1926, wirksam für das Land Steiermark, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Übertragung oder Verpachtung bestimmter Erwerbsunternehmungen (Konzessionsübertragungsabgabe) wird zurückgezogen und der nachstehende Gesetzentwurf beschlossen.

Gesetz

vom

wirksam für das Land Steiermark, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Übertragung oder Verpachtung bestimmter Erwerbsunternehmungen (Konzessionsübertragungsabgabe).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Gegenstand der Abgabe.

(1) Die Gemeinden Steiermarks sind bis 31. Dezember 1929 berechtigt, mit Bewilligung der Landesregierung von der Übertragung oder Verpachtung nachstehender Erwerbsunternehmungen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes in die Gemeindekasse fließende Abgaben einzuheben. Diese Erwerbsunternehmungen sind:

Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien, Buchhandlungen, einschließlich der Antiquarbuchhandlungen, Kunsthandlungen, Musikalienhandlungen, Leihbibliotheken, Lesekabinette, Stellwagenunternehmungen, Rauchfangkehrergewerbe, Abdeckergewerbe, Trödlergewerbe, Pfandleihergewerbe, Gast- und Schankgewerbe, Dienst- und Stellenvermittlungen, Leichenbestattungsunternehmungen, Verkauf von Giften und zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, Vermittlungen in anderen als Handelsgeschäften, Unternehmungen zur Erzeugung und Leitung von Elektrizität, Informationsbureaus zum Zwecke der Auskunftserteilung über die Kreditverhältnisse, Reisebureaus, Telegraphenagenturen, Telegraphenbureaus und Telephonkorrespondenzbureaus, Privatdefektivunternehmungen, Handel mit Zelluloidabfällen, Erzeugung von Zündwaren, Verarbeitung von Erdöl und Vertrieb von Petroleum mittels Tankwagen, Sodawassererzeugung, Anbietetung persönlicher Dienste an nichtöffentlichen Orten (sofern sie unter Verwendung von Hilfskräften betrieben wird), Erwerbung von aus dem Frachtgeschäfte stammenden Forderungen gegen Transportunternehmungen behufs Geltendmachung für eigene Rechnung, Kinematographenunternehmungen und Apotheken.

(2) Wenn der Konzessionszwang für eines dieser Gewerbe entfällt, so scheidet es aus der Abgabepflicht aus.

§ 2.

Höhe der Abgabe.

(1) Die der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmungen werden zwecks Bemessung der Konzessionsübertragungsabgabe in vier Abgabeklassen eingereiht.

Das Höchstaussaß der von der Landesregierung im Sinne des § 1 dieses Gesetzes im eigenen Wirkungskreise zu bewilligenden Abgaben beträgt:

in der 1. Klasse	180 S
„ „ 2. „	120 „
„ „ 3. „	60 „
„ „ 4. „	30 „

Die Einreihung erfolgt nach der für das vorhergehende Steuerjahr vorgeschriebenen allgemeinen Erwerbsteuer, ohne Bundes- und sonstige Zuschläge. Es werden eingereiht:

a) Unternehmungen mit einem Erwerbsteuerfaß über 1000 S in die 1. Klasse, Unternehmungen mit einem Erwerbsteuerfaß von 421 S bis 1000 S in die

2. Klasse,

Unternehmungen mit einem Erwerbsteuerfaß von 211 S bis 420 S in die

3. Klasse und

Unternehmungen mit einem Erwerbsteuerfaß bis 210 S in die 4. Klasse;

b) neuentstehende Unternehmungen werden bis zur Bemessung der Erwerbsteuer in jene Klasse eingereiht, die sich aus dem Vergleich mit anderen gleichartigen Unternehmungen ergibt;

c) bei den nach § 85 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220 (Personalsteuergesetz), begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 9 S;

d) bei allen anderen, dem zweiten Hauptstücke des Personalsteuergesetzes unterliegenden Unternehmungen 180 S.

(2) Ist nur ein Zweig eines Unternehmens, für das die Erwerbsteuer einheitlich bemessen ist, abgabepflichtig, so kann die Abgabe in einem Bruchteile der vorstehenden Sätze, der dem Verhältnisse des Ertrages des abgabepflichtigen Zweiges der Unternehmung zum Ertrage des ganzen Unternehmens entspricht, bemessen werden.

(3) Werden mehrere von ein und derselben Person betriebene abgabepflichtige Unternehmungen übertragen oder verpachtet, so ist, auch wenn für alle diese Unternehmungen die Erwerbsteuer einheitlich bemessen ist, die Abgabe für jede Unternehmung im vollen Ausmaße zu entrichten. Sind diese Unternehmungen in einer einheitlichen Betriebsstätte vereinigt, so kann, wenn die Erwerbsteuer einheitlich bemessen ist, die Abgabe bis zum einfachen Betrage ermäßigt werden.

(4) Bei Verpachtungen ist die halbe Abgabe zu entrichten. Zwangsverpachtungen unterliegen der Abgabe nicht.

(5) Der Übergang eines Unternehmens gemäß § 56, Absatz 4, 5 und 6 der Gewerbeordnung, einer Apotheke nach § 15, Absatz 2 bis 4, des Apothekengesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5 aus 1907, sowie der Übergang einer Konzession nach § 10 der Ministerialverordnung vom 18. September 1912, RGBl. Nr. 191, desgleichen Übertragungen und Verpachtungen zwischen Ehegatten und zwischen Verwandten ersten Grades, begründen keine Verpflichtung zur Leistung der Abgabe.

(6) Für Bewilligungen zur Einhebung von Abgaben in einem höheren Ausmaße ist ein Landesgesetz erforderlich.

§ 3.

Abgabepflicht.

(1) Die Abgabe ist von dem zu entrichten, der das Unternehmen überträgt; jedoch haftet der Übernehmer mit ihm zur ungeeiften Hand.

(2) Die Abgabe für Verpachtungen hat der Pächter zu entrichten.

§ 4.

Ausnahmen.

Von der Abgabe sind gesetzlich befreit alle Übertragungen oder Verpachtungen, bei denen der Bund, das Land Steiermark oder die zur Einhebung der Abgabe berechnigte Gemeinde und die Bezirke selbst als Übernehmer oder Pächter, beziehungsweise als Übergeber auftreten.

§ 5.

Entrichtung der Abgabe.

Die Abgabe ist mit der Erteilung der Berechnigung fällig und beim zuständigen Gemeindeamte zu entrichten.

§ 6.

Zwangswise Einbringung.

Rückständige Abgabebeträge können im Verwaltungswege oder im gerichtlichen Wege eingebracht werden.

§ 7.

Verjährung.

Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes sind die für die direkten Steuern geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 8.

Wirksamkeitsbeginn.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1927 in Kraft.

625. (Abt. 4, Zl. 48 Wa 14/5-1927.)

Wachorgane, Einhebung von Abgaben für die Beistellung, Absehen von der Kundmachung. (Edtg.-Blg. Nr. 175 u. Gl.-Zl. 681.)

Es wird zur Kenntnis genommen, daß der Gesetzesbeschluß vom 30. Dezember 1926, betreffend die Einhebung von Abgaben für die Beistellung von Wachorganen bei öffentlichen Veranstaltungen, durch die steiermärkischen Gemeinden nicht kundgemacht wird.

626. (Abt. 6, Zl. 362 Schi 1/2-1927.)

Haring, Lehrerswaifen Grete, Herbert, Otto und Reinold, Gnadengabe an deren Großmutter Magdalena Schinner. (Edtg.-Blg. Nr. 696.)

Der Großmutter der Lehrerswaifen Grete, Herbert, Otto und Reinold Haring, Frau Magdalena Schinner in Graz, wird eine Gnadengabe von 40 S monatlich aus Landesmitteln zuerkannt.

627. (Abt. 4, Zl. 48 G 71/2-1927.)**Gesetz**

vom

Fohnsdorf, Gemeinde, Gemeindeauflage auf den Verbrauch elektrischen Stromes. (Edtg.-Blg. Nr. 197.)

betreffend die Einhebung einer Gemeindeauflage auf den Verbrauch elektrischen Stromes durch die Gemeinde Fohnsdorf.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Der Gemeinde Johnsdorf im Gerichtsbezirke Judenburg wird die Bewilligung erteilt, von den Verbrauchern elektrischen Stromes innerhalb des Gemeindegebietes Johnsdorf eine Auflage von 15 Prozent des durch Stromabnehmer tatsächlich entrichteten oder für den Verbrauch selbst erzeugten Stromes vergleichsweise berechneten Strompreises zugunsten der Gemeindekasse einzuheben.

(2) Von der Entrichtung der Abgabe sind die den öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnunternehmungen, einschließlich der Kleinbahnen, hinsichtlich des für die Zugsförderung verbrauchten Stromes befreit.

(3) Desgleichen ist der für chemisch-technische, chemisch-metallurgische, elektrolytische und elektro-thermische Zwecke verwendete Strom abgabefrei.

§ 2.

Die Einhebung der Auflage von den Abnehmern elektrischen Stromes und die Abfuhr der eingehobenen Beträge an die Gemeinde hat durch das den elektrischen Strom liefernde Elektrizitätswerk (Stromlieferer) unter Aufsicht der Gemeinde gegen eine Entschädigung von 2 Prozent der eingehobenen Auflagenbeträge zu erfolgen. Neben den Auflagepflichtigen haftet das Elektrizitätswerk (der Stromlieferer) der Gemeinde für die schuldigen Auflagenbeträge. Für den von den Verbrauchern selbst erzeugten elektrischen Strom ist die Auflage unmittelbar beim Gemeindeamte einzuzahlen. Übereinkommen, wonach die Abgabe für eine bestimmte Zeit pauschaliert wird, sind zulässig.

§ 3.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetze (Auflageordnung) sind von der Landesregierung im Verordnungswege zu erlassen.

§ 4.

Das Recht zur Einhebung der Auflage erlischt in dem Zeitpunkte, in welchem der Verbrauch der elektrischen Energie als Abgabequelle für Zwecke des Landes nutzbar gemacht werden sollte, jedenfalls aber mit 31. Dezember 1928. Die Landesregierung wird ermächtigt, die Abgabe für das Jahr 1928 erforderlichenfalls herabzusetzen.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verlautbarung im Landesgesetzblatte in Kraft.

628.

(Abt. 4, Zl. 48 F 50/6-1927.)

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung von Luftbarkeitsabgaben als Pauschalabgaben durch die steiermärkischen Gemeinden.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Jene Gemeinden, die auf Grund des § 7 des Abgabenteilungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 346 aus dem Jahre 1925, von den in der Gemeinde abgehaltenen Veranstaltungen nach der Höhe des eingehobenen Eintrittspreises eine Luftbarkeitsabgabe einheben, sind bis Ende des Jahres 1927 berechtigt, über Beschluß des

Luftbarkeitsabgaben als
Pauschalabgaben durch die
steiermärkischen Gemein-
den. (Edtg.-Blg. Nr. 192.)

Gemeinderates von den gleichen Veranstaltungen, sofern kein bestimmter oder überhaupt kein Eintrittspreis eingehoben wird, eine in die Gemeindekasse fließende Pauschalabgabe einzuheben. Diese Abgabe ist auf Veranstaltungen gleicher Art gleichmäßig aufzulegen.

(2) Die auf Grund dieses Gesetzes gefaßten Gemeinderatsbeschlüsse sind ordnungsgemäß in der Gemeinde zu verlautbaren und während der Dauer ihrer Wirksamkeit innerhalb der Amtsstunden in der Gemeindekanzlei zu jedermanns Einsicht aufzulegen.

§ 2.

(1) Von der Entrichtung der Pauschalabgabe sind befreit:

a) Haus- und Familienveranstaltungen in Privatwohnungen; Luft- und Wasserfahrten, Eislaufen, Schwimmen, überhaupt Turnen und Sport u. dgl., alles dies, soweit es sich nicht um Vorführungen handelt; ferner der Tanzunterricht, der von Tanzlehranstalten, die gemäß Bundesgesetz vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 537, und Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 23. Juni 1924, BGBl. Nr. 300, die behördliche Bewilligung zum Betriebe einer Tanzlehranstalt erhalten haben, in den Anstaltsräumen abgehalten wird, bezüglich des Unterrichtsgeldes; weiters die öffentlichen Museen, Bildergalerien, Bibliotheken und Archive, sowie die von Vereinen in solchen zur Förderung der Kunst und zur Pflege künstlerischer Bestrebungen veranstalteten Ausstellungen; Ausstellungen bildender, wie insbesondere gewerbe- und industriefördernder Art; die von Volksbildungs-, Geselligkeits- und Vereinen zur Pflege künstlerischer Bestrebungen im Sinne der Vereinsstatuten gegebenen Veranstaltungen (ausgenommen Tanzveranstaltungen), sofern sie im eigenen ständigen Vereinsheim oder Klubzimmer stattfinden und daran keine Gäste oder Nichtmitglieder teilnehmen; rein musikalische Darbietungen an öffentlich zugänglichen Orten; Vorträge mit ausschließlich gesprochenem Wort über Wissenschaft, Kunst und Literatur, wenn auch in volkstümlicher Form gehalten, bei welchen, ohne einem Sensationsbedürfnisse zu dienen, ausschließlich ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung obwaltet. Diese Vorträge sind auch dann nicht abgabepflichtig, wenn zur Erläuterung des Vortragsinhaltes Lichtbilder beigegeben werden;

b) Veranstaltungen, deren Reinertrag ausschließlich allgemein wohltätigen Zwecken gewidmet ist, die entweder von Schülern oder für solche zu Bildungszwecken veranstaltet werden, oder die ausschließlich oder vorwiegend wissenschaftlichen, künstlerischen oder anderen Bildungszwecken dienen; endlich sind Wohltätigkeitsveranstaltungen dann befreit, wenn der gesamte Reinertrag, mindestens jedoch das Doppelte der Abgabe, nachweisbar einem wohltätigen Zwecke zugeführt wird. Ist der dem wohltätigen Zwecke zugeführte Betrag geringer, so ermäßigt sich die Abgabe im gleichen Verhältnisse.

(2) Der Gemeinderat kann hinsichtlich der unter b genannten Veranstaltungen jedoch beschließen, daß für alle oder einzelne Gruppen dieser Veranstaltungen eine Pauschalabgabe einzuheben ist.

§ 3.

(1) Die Unternehmer von Veranstaltungen, die der Pauschalabgabe unterliegen, haben diese Veranstaltungen rechtzeitig bei der Gemeinde anzuzeigen.

(2) In der Stadtgemeinde Graz hat diese Anzeige auch alle jene Angaben zu enthalten, die zur Beurteilung des voraussichtlichen Bruttoertragnisses der Veranstaltung unerlässlich sind. Auf Grund dieser Anzeige bemißt der Stadtrat die Pauschalabgabe, deren Höchstausmaß jenen Betrag nicht übersteigen darf, der für die Veranstaltungen entfielen, wenn die Abgabe nach den Bestimmungen über die Prozentual-Luftbarkeitsabgabe errechnet würde.

(3) In den übrigen Stadtgemeinden, den Märkten und Orten mit mehr als 2000 Einwohnern beträgt das Höchstaussmaß der Pauschalabgabe 200 S., in allen übrigen Orten 100 S.

§ 4.

Die Gemeinden haben für die Bemessung und Einhebung der Abgabe im Rahmen der Bestimmungen der Gemeindeordnungen Durchführungsvorschriften zu erlassen.

§ 5.

(1) Dieses Gesetz tritt sogleich in Wirksamkeit, doch beginnt die Berechtigung der Gemeinden zur Einhebung von Abgaben auf Grund dieses Gesetzes erst mit 1. Mai 1927.

(2) Das Gesetz vom 15. Juni 1926, LGBl. Nr. 23, sowie die hiezu erlassene Verordnung der steiermärkischen Landesregierung vom 23. Juli 1926, LGBl. Nr. 34, treten mit 30. April 1927 außer Kraft.

(3) Die auf die Zeit vom 1. Jänner bis 30. April 1927 entfallende Landesluftbarkeitsabgabe ist von den Gemeinden an den Landesfonds nicht abzuführen und fällt zur Gänze den Gemeinden zu.

629. (Abt. 8, Zl. 9 L 28/7-1927.)

Gesetz

vom 23. März 1927.

womit das Gesetz vom 13. September 1923, LGBl. Nr. 108, betreffend die Wahlordnung für den steiermärkischen Landtag, abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Wahlordnung für den steiermärkischen Landtag, Abänderung. (Vdtg.-Btg. Nr. 193.)

§ 2 und § 5, Absatz 1 und 2, des Gesetzes vom 13. September 1923, LGBl. Nr. 108, betreffend die Wahlordnung für den steiermärkischen Landtag, werden außer Wirksamkeit gesetzt und haben in Zukunft zu lauten wie folgt:

§ 2.

(1) Bezüglich der Wahlorte und der Ausübung des Wahlrechtes gelten die Bestimmungen der Wahlordnung für den Nationalrat vom 11. Juli 1923, BGBl. Nr. 367, und die über die Wahlkarten im Verordnungswege jeweilig getroffenen Anordnungen.

(2) Wenn eine Landtagswahl gleichzeitig mit einer Nationalratswahl stattfindet, dürfen Wahlberechtigte, die ihr Wahlrecht mittels einer Wahlkarte ausüben, ihre Stimme für die Wahlen in den Landtag nur dann abgeben, wenn sie in dem Wählerverzeichnis einer Ortswahlbehörde im Lande Steiermark am Tage des Abschlusses der Wählerverzeichnisse eingetragen sind. Die näheren Durchführungsbestimmungen werden durch eine Verordnung der Landesregierung auf Grund des mit der Bundesregierung gepflogenen Einvernehmens erlassen.

§ 5.

(1) Die Beisitzer der Landeswahlbehörde werden durch die Landesregierung berufen, und zwar die nicht dem richterlichen Berufe entstammenden Beisitzer nach Vorschlägen der Parteien im Verhältnis der auf Grund der letzten allgemeinen Landtagswahl festgestellten Stärke der Parteien im Landtag. Für jeden Beisitzer

ist in gleicher Weise ein Ersatzmann zu berufen. Die Landeswahlbehörde bleibt jeweilig bis zu ihrer Neubildung in Wirksamkeit.

(2) Spätestens am 31. Dezember jenes Jahres, in welchem eine allgemeine Neuwahl des Landtages vorgenommen wurde, haben jene im Landtage vertretenen Parteien, welche Anträge über die zu berufenden Beisitzer und Ersatzmänner der Landeswahlbehörde stellen wollen, ihre Anträge durch ihre Vertrauensmänner an die Landesregierung zu richten. Verspätet einlangende Eingaben werden nicht berücksichtigt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt hinsichtlich der Abänderung des § 2 und des § 5, Absatz 1, des Gesetzes vom 13. September 1923, LGBl. Nr. 108, betreffend die Wahlordnung für den steiermärkischen Landtag, sofort, hinsichtlich der Abänderung des § 5, Absatz 2, dieses Gesetzes erst nach der nächsten Neuwahl des Landtages in Kraft.

630. (Abt. 8, Zl. 9 L 25/5-1927.)

Wahlordnung für den steiermärkischen Landtag, Abänderung. (Edbg.-Blg. Nr. 194.)

Der Antrag der Abgeordneten Dr. Hübler, Hornik und Genossen, Beilage Nr. 194, betreffend die Änderung der Wahlordnung für den steiermärkischen Landtag vom 13. September 1923, LGBl. Nr. 108, wird abgelehnt.

631. (Abt. 8, Zl. 9 L 28/6-1927.)

Wahlordnung des steiermärkischen Landtages. (Edbg.-Gl.-Zl. 693.)

Der Antrag der Abgeordneten Hartleb, Winkler, Ferner, Wighan, Singer und Genossen, Einl.-Zl. 693, wegen Abänderung der Landtagswahlordnung wird abgelehnt.

632. (Abt. 4, Zl. 48 G 70/8-1927.)

Mahngebühren und Verzugszinsen bei Rückständen an ausschließlichen Gemeindeabgaben durch die steiermärkischen Gemeinden. (Edbg.-Blg. Nr. 195.)

Der Gesetzesbeschluss vom 30. Dezember 1926, betreffend die Einhebung von Mahngebühren und Verzugszinsen bei Rückständen an ausschließlichen Gemeindeabgaben durch die steiermärkischen Gemeinden, wird aufgehoben und an seiner Stelle das nachfolgende Gesetz beschlossen.

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung von Mahngebühren und Verzugszinsen bei Rückständen an ausschließlichen Gemeindeabgaben durch die steiermärkischen Gemeinden.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Mahngebühren.

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, bis 31. Dezember 1929 bei Rückständen an ausschließlichen Gemeindeabgaben, die seit mindestens acht Tagen fällig sind, von den säumigen Abgabepflichtigen anlässlich der Übermittlung einer Zahlungsaufforderung (Mahnung) eine einmalige Mahngebühr einzuheben.

(2) Das Höchstaussmaß der Mahngebühr beträgt 1 Prozent des Rückstandes, jedoch mindestens 50 g; sie ist auf einen durch 10 teilbaren Groschenbetrag nach unten abzurunden.

§ 2.

Verzugszinsen.

(1) Die Gemeinden Steiermarks sind bis 31. Dezember 1929 berechtigt, bei Rückständen an ausschließlichen Gemeindeabgaben von den säumigen Abgabepflichtigen Verzugszinsen einzuhoben.

(2) Das für die Gebühren und Abgaben des Bundes jeweils geltende Ausmaß der Verzugszinsen hat auch bei Rückständen an ausschließlichen Gemeindeabgaben zu gelten.

(3) Kalendermonate, innerhalb deren die Säumnis nicht mehr als 15 Tage beträgt, bleiben unberücksichtigt, sonst werden angefangene Kalendermonate als ganze gezählt. Teilbeträge des Rückstandes von weniger als 10 S bleiben unberücksichtigt. Die sich ergebenden Verzugszinsen sind auf einen durch 10 teilbaren Groschenbetrag nach unten abzurunden. Verzugszinsen, die weniger als 1 S betragen, werden vernachlässigt.

§ 3.

Zwangsweise Einbringung.

Für die Vorschreibung, die Rechtsmittel dagegen, die Einhebung und zwangsweise Eintreibung der Mahngebühren und der Verzugszinsen gelten dieselben Vorschriften wie für die betreffende Abgabe, um die es sich hierbei handelt.

§ 4.

Verjährung.

Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes sind die für die direkten Steuern geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1927 in Kraft; seine Anwendung wird jedoch auf jene Fälle beschränkt, in denen rückständige Abgabebeträge bis zum Tage der Verlautbarung dieses Gesetzes nicht schon eingezahlt worden sind.

633.

(Abt. 4, Zl. 48 F 48/6-1927.)

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung einer Abgabe von dem Verbrauche an Sodawasser, Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken, sowie an natürlichen und künstlichen Mineralwässern durch die Gemeinde Fohnsdorf.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Der Gemeinde Fohnsdorf im Gerichtsbezirke Judenburg wird bis Ende des Jahres 1930 die Bewilligung erteilt, von dem innerhalb des Gemeindegebietes zum Verbrauche gelangenden Sodawasser, sowie von Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken, ferner von natürlichen und künstlichen Mineralwässern eine in die Gemeindekasse fließende Abgabe in nachstehendem Ausmaße einzuhoben, und zwar:

Fohnsdorf, Gemeinde, Abgabe von dem Verbrauche an Sodawasser, Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken, sowie an natürlichen und künstlichen Mineralwässern. (Bdtg.-Blg. Nr. 196.)

Für jeden Liter Sodawasser	1 Groschen
Für jeden Liter Limonade oder anderer künstlich bereiteter Getränke	2 „
Für jeden Liter natürlichen oder künstlichen Mineralwasser	4 „

(2) Der Gemeinde steht es frei, diese Abgabe im Wege der Abfindung mit den Abgabepflichtigen einzuheben.

§ 2.

Zur Entrichtung der Abgabe sind verpflichtet:

a) alle Personen, welche der Abgabe unterliegende Getränke in das Gemeindegebiet zum Ortsverbrauche, sei es zum Verkaufe oder zum eigenen Gebrauche, einführen;

b) Personen, welche die von ihnen in einer im Gemeindegebiete betriebenen Erzeugungsfätte hergestellten abgabepflichtigen Getränke zum Orts- oder zum Eigenverbrauche aus dieser Erzeugungsfätte auslagern;

c) Besitzer von Freilagern im Gemeindegebiete, die in diese Freilager eingeführte abgabepflichtige Getränke zum Orts- oder zum Eigenverbrauche auslagern.

§ 3.

Von der Abgabe befreit sind die im § 1 bezeichneten Getränke, welche:

a) unmittelbar im Freilager im Gemeindegebiete eingeführt werden oder aus solchen Freilagern unmittelbar über die Grenzen des Gemeindegebietes ausgeführt werden;

b) aus der Erzeugungsfätte unmittelbar über die Grenze des Gemeindegebietes ausgeführt werden;

c) im Durchzugsverkehre durch das Gemeindegebiet ohne Ausladung geführt werden.

§ 4.

(1) Jede beabsichtigte Einfuhr der im § 1 bezeichneten Getränke in das Gemeindegebiet ist schriftlich oder mündlich beim Gemeindeamte anzumelden, ohne Rücksicht darauf, ob ein Anspruch auf die Befreiung von der Entrichtung der Abgabe gemäß § 3, Punkt a und b, besteht oder nicht.

(2) In jeder solchen Anmeldung ist anzugeben: der Vor- und Zuname und die Wohnung des zur Anmeldung Verpflichteten, die Zahl und Art der Gefäße, in denen sich die angemeldeten Getränke befinden, die Menge und Gattung der Getränke und, falls eine Einfuhr angemeldet wird, der Umstand, ob diese Getränke für den Ortsverbrauch oder für die Ausfuhr aus dem Gemeindegebiete bestimmt sind.

§ 5.

Wenn kein Befreiungsgrund besteht, ist gleichzeitig mit der Anmeldung die entfallende Abgabe zu entrichten.

§ 6.

(1) Die Rückvergütung der entrichteten Abgabe gebührt in allen jenen Fällen, in denen die Getränke, für welche die Abgabe erlegt wurde, aus dem Gemeindegebiete ausgeführt werden, und zwar in dem auf die ausgeführten Getränke nach Menge und Art entfallenden Ausmaße.

(2) Alle jene Personen, welche die Rückzahlung der entrichteten Abgabe anstreben, haben die beabsichtigte Ausfuhr der Getränke, von denen die Abgabe entrichtet wurde, beim Gemeindeamte unter genauer Anführung der Zahl und Art der Gefäße, in denen diese Getränke enthalten sind, sowie der Art und der Menge der zur Ausfuhr aus dem Gemeindegebiete gelangenden Getränke anzumelden.

§ 7.

Wenn die Abgabe nicht binnen 14 Tagen nach deren Fälligkeit bezahlt wird, kann sie samt den Verzugszinsen im Verwaltungswege oder auf gerichtlichem Wege eingebracht werden.

§ 8.

Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes sind die für die direkten Steuern geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verlautbarung in Kraft.

634. (Abt. 8, Zl. 338 Z. 16/2-1927.)

Der § 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 1921, LGBI. Nr. 20 aus 1922, wird durch folgenden Beisatz ergänzt:

Beitragsleistung zu den
Kosten des Feuerlösch-
wesens. (Edig.-Gl.-Zl. 695.)

„Bei bäuerlichen Versicherungsobjekten und bei gewerblichen Objekten, welche nur als Nebenbetrieb zur bäuerlichen Wirtschaft geführt werden und bei denen die Haupteinnahme aus dem Landwirtschaftsbetriebe fließt, darf die Bemessungsgrundlage 2 Promille der Versicherungssumme nicht übersteigen.“

635. (Abt. 2, Zl. 24 St 29/1-1927.)

1. Nach dem Resultate der Untersuchung des mit Landtagsbeschluss vom 22. Oktober 1926 zur Untersuchung der Steweag-Aktienankäufe des Landes eingesetzten Ausschusses muß angenommen werden, daß Landeshauptmann Prisching den von ihm dargestellten Plan von Anfang an gehabt hat. Das Gegenteil ist durch die Erhebungen nicht erwiesen.

Steweag-Aktienankäufe des
Landes, Bericht des Unter-
suchungsausschusses.

Erwiesen und zugegeben ist dagegen, daß Prisching für sich mit Privatmitteln Steweag-Aktien gekauft und verkauft hat zu einer Zeit, als er als Landeshauptmann und Finanzreferent für das Land forcierte Käufe durchführte und daß ihm aus dieser Transaktion materielle Vorteile erwuchsen.

Eine Begünstigung von Banken oder von Politikern und Beamten durch den Landeshauptmann Prisching konnte nicht erwiesen werden.

2. Landeshauptmann Prisching war objektiv nicht berechtigt, die Käufe ohne nochmaliges Befragen des Verwendungsausschusses und der Landesregierung durchzuführen. Auch wenn er sich subjektiv für berechtigt hielt, so hätte er nach dem beim Lande eingehaltenen Vorgang bei der Verwendung der Anleihegelder zumindest nach der Intervention des Landesrates Oberzaucher eine Beschlussfassung des Verwendungsausschusses und der Landesregierung einholen müssen.

3. Der vom Landeshauptmann Prisching eingeschlagene Weg war seinem Plan entsprechend und führte tatsächlich zur Erzwingung der Lieferbarkeit der gesperrten jungen Steweag-Aktien; doch hätte jedenfalls neuerdings der Versuch unternommen werden sollen, vom Finanzministerium die Lieferbarkeitserklärung unter Hinweis auf die geänderten Verhältnisse durch Einschreiten maßgebender Stellen zu erwirken.

4. Durch die vom Landeshauptmann Prisching vollzogenen Käufe ist dem Lande ein Schaden erwachsen. Ob im Falle der vollständigen Durchführung dieses Planes, der nicht zu Ende geführt wurde, beziehungsweise nicht zu Ende geführt werden konnte, das Land geschädigt worden wäre, ist nicht festzustellen.

Die sozialdemokratische Minderheit des Ausschusses ist zu einer Meinung gelangt, die in ihren Schlüssen in vielfacher Hinsicht weitergeht; soweit die Feststellungen der Minderheit über die Folgerungen der Mehrheit hinausgehen, kann ihnen deshalb nicht beigespflichtet werden, weil sie in dem vorhandenen Beweismaterial und den vorliegenden Akten keine Stütze finden, sondern größtenteils auf Annahmen und Vermutungen beruhen, für die ein aktenmäßiger Beweis nicht erbracht werden konnte.

636.

Landes-Abgabenamt, Bericht
des Untersuchungsaus-
schusses über die Unter-
schlagungen.

Der Bericht des mit Landtagsbeschuß vom 22. Oktober 1926 bestellten Ausschusses zur Untersuchung der Unterschlagungen im Landesabgabenamte vom 4. März 1927 wird dem Ausschusse rücküberwiesen.

637.

(Abt. 8, Zl. 9 L 30/1-1927.)

Landtag, Auflösung. (Ebtg.-
Gl.-Zl. 690.)

Der Landtag beschließt seine vorzeitige Auflösung. Dieser Beschluß tritt mit dem Tage der Beschlußfassung in Kraft. Die Landesregierung wird aufgefordert, die Neuwahlen gleichzeitig mit den Nationalratswahlen für den 24. April 1927 auszusprechen. Nach § 10, Absatz 5, LVG. dauert die zweite Landtagsperiode bis zum Zusammentritt des neugewählten Landtages.